

# TE AsylGH Erkenntnis 2010/12/13 D1 263737-0/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.2010

## Norm

AsylG 1997 §7

AsylG 1997 §8 Abs1

AsylG 2005 §10

AVG §66 Abs4

AVG §71 Abs1

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 71 heute
2. AVG § 71 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. AVG § 71 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 71 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 71 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 71 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

## Spruch

D1 263737-0/2008/30E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

I. Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. STRACKER als Vorsitzenden und den Richter Mag. KANHÄUSER als

Beisitzer über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand des XXXX, StA.römisch eins. Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. STRACKER als Vorsitzenden und den Richter Mag. KANHÄUSER als Beisitzer über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand des römisch 40, StA.

Russische Föderation, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 19.10.2010 wird gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, nicht stattgegeben. Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 19.10.2010 wird gemäß Paragraph 71, Absatz eins, Ziffer eins, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51, nicht stattgegeben.

II. Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. STRACKER als Vorsitzenden und den Richter Mag. KANHÄUSER als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX, StA. Russische Föderation, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 17.08.2005, Zl. 03 14.517-BAW, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 12.10.2010 zu Recht erkannt: römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. STRACKER als Vorsitzenden und den Richter Mag. KANHÄUSER als Beisitzer über die Beschwerde des römisch 40, StA. Russische Föderation, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 17.08.2005, Zl. 03 14.517-BAW, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 12.10.2010 zu Recht erkannt:

1. Die Beschwerde wird gemäß § 7 Asylgesetz 1997 - AsylG, BGBl. I Nr. 76, und § 8 Abs. 1 Asylgesetz 1997 - AsylG, BGBl. I Nr. 76 i. d.F. BGBl. I Nr. 101/2003, als unbegründet abgewiesen. 1. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 7, Asylgesetz 1997 - AsylG, BGBl. römisch eins Nr. 76, und Paragraph 8, Absatz eins, Asylgesetz 1997 - AsylG, BGBl. römisch eins Nr. 76 i. d.F. Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 101 aus 2003,, als unbegründet abgewiesen.

2. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt III. stattgegeben und dieser Spruchpunkt gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, ersatzlos behoben. 2. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt römisch drei. stattgegeben und dieser Spruchpunkt gemäß Paragraph 66, Absatz 4, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51, ersatzlos behoben.

## **Text**

Entscheidungsgründe:

I. 1. Der nunmehrige Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger der Russischen Föderation, stellte am 21.05.2003 den diesem Beschwerdeverfahren zu Grunde liegenden Antrag auf Gewährung von Asyl. römisch eins. 1. Der nunmehrige Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger der Russischen Föderation, stellte am 21.05.2003 den diesem Beschwerdeverfahren zu Grunde liegenden Antrag auf Gewährung von Asyl.

2. Anlässlich einer noch am selben Tag stattgefundenen niederschriftlichen Einvernahme durch einen Organwalter des Bundesasylamtes, Außenstelle Wien, gab der Beschwerdeführer im Wesentlichen an, dass er den im Spruch genannten Namen führe, aus der russischen Teilrepublik Tschetschenien stamme und seinen Herkunftsstaat am XXXX mit seiner Familie verlassen habe. Dies deshalb, da er in seiner Heimat wegen der Tätigkeit seines Bruders, welcher ein Freiheitskämpfer sei - mehrmals bedroht und von uniformierten, manchmal auch maskierten, Personen festgenommen worden und nach dessen Aufenthaltsort befragt sei. Er selbst habe nie an Kampfhandlungen teilgenommen. Nach diesen Festnahmen sei er regelmäßig bedroht, verhöhnt und einmal sogar mit einem Messer verletzt worden. Zuletzt sei er am XXXX für zwei Wochen inhaftiert gewesen und danach gegen Geld freigelassen worden. Ein weiteres Problem für ihn stellte die Tatsache dar, dass er als XXXX gearbeitet habe. 2. Anlässlich einer noch am selben Tag stattgefundenen niederschriftlichen Einvernahme durch einen Organwalter des Bundesasylamtes, Außenstelle Wien, gab der Beschwerdeführer im Wesentlichen an, dass er den im Spruch genannten Namen führe, aus der russischen Teilrepublik Tschetschenien stamme und seinen Herkunftsstaat am römisch 40 mit seiner Familie verlassen habe. Dies deshalb, da er in seiner Heimat wegen der Tätigkeit seines Bruders, welcher ein Freiheitskämpfer sei - mehrmals bedroht und von uniformierten, manchmal auch maskierten, Personen festgenommen worden und nach dessen Aufenthaltsort befragt sei. Er selbst habe nie an Kampfhandlungen teilgenommen. Nach diesen Festnahmen sei er regelmäßig bedroht, verhöhnt und einmal sogar mit einem Messer verletzt worden. Zuletzt sei er am römisch 40 für zwei Wochen inhaftiert gewesen und danach gegen Geld freigelassen worden. Ein weiteres Problem für ihn stellte die Tatsache dar, dass er als römisch 40 gearbeitet habe.

3. Am 29.01.2004 erfolgte eine weitere niederschriftliche Einvernahme des Beschwerdeführers. Vor einem Organwalter

des Bundesasylamtes, Außenstelle Wien, brachte er nunmehr einen russischen Inlandspass, ein ärztliches Attest vom XXXX und zwei Vorladungen zur Polizei vom XXXX und vom XXXX in Vorlage und gab hinsichtlich seiner Fluchtgründe kurz zusammengefasst Folgendes an:3. Am 29.01.2004 erfolgte eine weitere niederschriftliche Einvernahme des Beschwerdeführers. Vor einem Organwalter des Bundesasylamtes, Außenstelle Wien, brachte er nunmehr einen russischen Inlandspass, ein ärztliches Attest vom römisch 40 und zwei Vorladungen zur Polizei vom römisch 40 und vom römisch 40 in Vorlage und gab hinsichtlich seiner Fluchtgründe kurz zusammengefasst Folgendes an:

Er stamme aus XXXX, sei dort zur Schule gegangen und habe dort auch von 1997 bis 1999 als XXXX gearbeitet. Ab dem Jahr 2000 sei er dann persönlicher Verfolgung ausgesetzt gewesen, nachdem er bereits zuvor seine Brüder unterstützt und selbst auch "ein bisschen an Kampfhandlungen beteiligt" gewesen sei. Am XXXX sei er verhaftet, in einen Wald gebracht und dort über seinen Bruder befragt worden. Dabei sei er auch misshandelt und mit dem Leben bedroht worden. Nach weiterer Befragung habe ihm schließlich einer der Männer ein Messer in den Bauch gestoßen und man habe ihn im Wald liegen gelassen. Nachdem ihn ein paar Kinder gefunden hätten, sei er von einem Nachbarn geholt und zu einem Arzt gebracht worden, welcher ihn gleich an das Krankenhaus überwiesen habe, wo er schließlich operiert worden sei. Am XXXX sei er ein weiteres Mal verhaftet und zur Kommandantur im Bezirk Oktjabrski gebracht worden, wo er zwei Wochen lang inhaftiert gewesen sei. Dabei habe man ihn unter anderem mit einem Gummihammer auf den Kopf geschlagen. Mit Hilfe seines Onkels sei er dann freigekommen. Sollte er nun zurückkehren, würde er wahrscheinlich spurlos verschwinden. Er stamme aus römisch 40, sei dort zur Schule gegangen und habe dort auch von 1997 bis 1999 als römisch 40 gearbeitet. Ab dem Jahr 2000 sei er dann persönlicher Verfolgung ausgesetzt gewesen, nachdem er bereits zuvor seine Brüder unterstützt und selbst auch "ein bisschen an Kampfhandlungen beteiligt" gewesen sei. Am römisch 40 sei er verhaftet, in einen Wald gebracht und dort über seinen Bruder befragt worden. Dabei sei er auch misshandelt und mit dem Leben bedroht worden. Nach weiterer Befragung habe ihm schließlich einer der Männer ein Messer in den Bauch gestoßen und man habe ihn im Wald liegen gelassen. Nachdem ihn ein paar Kinder gefunden hätten, sei er von einem Nachbarn geholt und zu einem Arzt gebracht worden, welcher ihn gleich an das Krankenhaus überwiesen habe, wo er schließlich operiert worden sei. Am römisch 40 sei er ein weiteres Mal verhaftet und zur Kommandantur im Bezirk Oktjabrski gebracht worden, wo er zwei Wochen lang inhaftiert gewesen sei. Dabei habe man ihn unter anderem mit einem Gummihammer auf den Kopf geschlagen. Mit Hilfe seines Onkels sei er dann freigekommen. Sollte er nun zurückkehren, würde er wahrscheinlich spurlos verschwinden.

4. Bei einer von der belangten Behörde veranlassten und am 14.02.2004 durchgeführten Sprachanalyse kam das beauftragte Institut zum Ergebnis, dass der Beschwerdeführer sehr gute Kenntnisse über

XXXX und die Geschichte der Stadt sowie über tschetschenische Traditionen habe und offensichtlich jenes Tschetschenisch spreche, das in Tschetschenien beheimatet sei. römisch 40 und die Geschichte der Stadt sowie über tschetschenische Traditionen habe und offensichtlich jenes Tschetschenisch spreche, das in Tschetschenien beheimatet sei.

5. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17.08.2005, Zl. 03 14.517-BAW, wurde der Asylantrag vom 21.05.2003 gemäß § 7 Asylgesetz 1997, BGBl I Nr. 76/1997 (AsylG) idF BGBl I Nr. 126/2002, abgewiesen (Spruchpunkt I.) und gleichzeitig festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers in die Russische Föderation gemäß § 8 Absatz 1 Asylgesetz 1997, BGBl I Nr. 76/1997 (AsylG) idGF, zulässig sei (Spruchpunkt II.). Unter einem wurde der Beschwerdeführer gemäß § 8 Absatz 2 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgewiesen (Spruchpunkt III.). 5. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17.08.2005, Zl. 03 14.517-BAW, wurde der Asylantrag vom 21.05.2003 gemäß Paragraph 7, Asylgesetz 1997, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 76 aus 1997, (AsylG) in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 126 aus 2002,, abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.) und gleichzeitig festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers in die Russische Föderation gemäß Paragraph 8, Absatz 1 Asylgesetz 1997, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 76 aus 1997, (AsylG) idGF, zulässig sei (Spruchpunkt römisch zwei.). Unter einem wurde der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 8, Absatz 2 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgewiesen (Spruchpunkt römisch drei.).

In der Bescheidbegründung ging das Bundesasylamt im Wesentlichen von der Unglaubwürdigkeit des Vorbringens des Beschwerdeführers aus und kam weiters zur Ansicht, dass diesem die Möglichkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative zur Verfügung stehe. Die Unglaubwürdigkeit des Vorbringens sei aufgrund mehrerer - in der Folge näher ausgeführter - Widersprüche und unplausibler Elemente im dargebotenen Sachverhalt festzustellen gewesen

sowie aufgrund von Divergenzen zum Vorbringen der Ehefrau. Weiters sei aufgrund einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Raubes auch ein Asylausschlussgrund zu prüfen gewesen, von dessen Verwirklichung jedoch in der Folge wegen der Unmöglichkeit der Erstellung einer negativen Zukunftsprognose im gegenständlichen Fall nicht ausgegangen wurde.

6. Gegen diesen dem Beschwerdeführer am 17.08.2005 rechtswirksam zugestellten Bescheid wurde am 01.09.2005 die verfahrensgegenständliche Berufung (nunmehr: Beschwerde) erhoben.

7. Mit Schriftsatz vom 29.10.2007 teilte der Beschwerdeführer mit, dass er nunmehr vom Rechtsanwalt Dr. Peter ZAWODSKY rechtsfreundlich vertreten werde.

8. Mit 01.07.2008 wurde die ursprünglich zuständige Berufungsbehörde, der Unabhängige Bundesasylsenat, aufgelöst, an seine Stelle trat der neu eingerichtete Asylgerichtshof. Nach der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofs wurde gegenständliches Beschwerdeverfahren der Gerichtsabteilung D/8 zugewiesen.

9. Mit Beschluss vom 19.08.2009 bestellte der Asylgerichtshof die Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie, Dr. XXXX, zur Sachverständigen, um im Wesentlichen abzuklären, ob beim Beschwerdeführer eine krankheitswertige psychische Störung vorliege, inwieweit diese einer entsprechenden Behandlung bedürfe, ob sich der psychische Zustand des Beschwerdeführers im Falle einer Abschiebung in seinen Herkunftsstaat ändere und ob dieser in der Lage sei, an einer mündlichen Beschwerdeverhandlung teilzunehmen. 9. Mit Beschluss vom 19.08.2009 bestellte der Asylgerichtshof die Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie, Dr. römisch 40, zur Sachverständigen, um im Wesentlichen abzuklären, ob beim Beschwerdeführer eine krankheitswertige psychische Störung vorliege, inwieweit diese einer entsprechenden Behandlung bedürfe, ob sich der psychische Zustand des Beschwerdeführers im Falle einer Abschiebung in seinen Herkunftsstaat ändere und ob dieser in der Lage sei, an einer mündlichen Beschwerdeverhandlung teilzunehmen.

10. Die genannte Sachverständige führte am 06.10.2009 eine psychiatrisch-klinische Untersuchung des - zu diesem Zeitpunkt in einer österreichischen Justizanstalt in Straftat befindlichen - Beschwerdeführers durch und erstattete am 07.03.2010 das diesbezügliche medizinische Gutachten (OZ 21).

11. Mit Beschluss des Geschäftsverteilungsausschusses des Asylgerichtshofes vom 01.06.2010 wurde das gegenständliche Beschwerdeverfahren dem nunmehr zuständigen vorsitzenden Richter zugewiesen.

12. Der Asylgerichtshof beraumte für 03.08.2010 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher aber weder der Beschwerdeführer noch sein Rechtsvertreter trotz rechtswirksam zugestellter Ladung erschienen. Die belangte Behörde wurde ordnungsgemäß geladen, blieb der Verhandlung aber entschuldigt fern.

13. Der Asylgerichtshof beraumte für 12.10.2010, 09.00 Uhr, neuerlich eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher der Beschwerdeführer aber wiederum nicht erschien. Der anwesende Beschwerdeführervertreter teilte dem erkennenden Senat mit, dass er über den Verbleib seines Mandanten keine Information habe, er diesen vielmehr vor fünf Tagen im Rahmen einer Besprechung dezidiert auf den heutigen Verhandlungstermin hingewiesen habe und sich dessen Fernbleiben somit nicht erklären könne. In der Folge wurde die Verhandlung in Abwesenheit des Beschwerdeführers durchgeführt und um 09.45 Uhr geschlossen.

14. In einer am 22.10.2010 beim Asylgerichtshof eingelangten "Stellungnahme" (Poststempel vom 19.10.2010) samt Urkundenvorlage teilte der rechtsfreundliche Vertreter des Beschwerdeführers (und dessen Familie) mit, dass seine Mandanten am 12.10.2010 versehentlich von einem Verhandlungsbeginn um 10.00 Uhr ausgegangen wären und deshalb erst um 09.50 Uhr bei Gericht erschienen seien. Die Verwechslung sei auf eine "chronische Überbelastung" der Ehefrau des Beschwerdeführers zurückzuführen und handle es sich hierbei unter Berücksichtigung der Tatsache, dass dieser ein derartiges Versehen vorher noch nie unterlaufen sei, um ein entschuldbares Fehlverhalten. Es werde daher der Antrag gestellt, neuerlich eine Beschwerdeverhandlung anzuberaumen.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen: römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

Zum Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

1. Gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 AVG ist gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein

minderer Grad des Versehens trifft.1. Gemäß Paragraph 71, Absatz eins, Ziffer eins, AVG ist gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

Gemäß § 71 Abs. 2 AVG muss der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden. Gemäß Paragraph 71, Absatz 2, AVG muss der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

Als Ereignis im Sinne des § 71 Abs. 1 Z 1 AVG "ist jedes Geschehen ohne jede Beschränkung auf Vorgänge in der Außenwelt anzusehen. Gehindert wird eine Person ebenso durch eine alltägliche Erkrankung wie durch eine Naturkatastrophe, durch eine eigene menschliche Unzulänglichkeit ebenso wie durch Gewaltanwendungen von außen" (VwGH 17.11.1994, Zl. 94/09/0218). Als Ereignis im Sinne des Paragraph 71, Absatz eins, Ziffer eins, AVG "ist jedes Geschehen ohne jede Beschränkung auf Vorgänge in der Außenwelt anzusehen. Gehindert wird eine Person ebenso durch eine alltägliche Erkrankung wie durch eine Naturkatastrophe, durch eine eigene menschliche Unzulänglichkeit ebenso wie durch Gewaltanwendungen von außen" (VwGH 17.11.1994, Zl. 94/09/0218).

Ein Ereignis ist dann unabwendbar, wenn es durch einen Durchschnittsmenschen objektiv nicht verhindert werden konnte. Es ist als unvorhergesehen zu werten, wenn die Partei es tatsächlich nicht miteingerechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf die zumutbare Aufmerksamkeit und Vorsicht nicht erwarten konnte (VwGH 17.02.1994, Zl. 93/16/0020). Das im Begriff der "Unvorhergesehenheit" gelegene Zumutbarkeitsmoment (Hinweis E VS 25.03.1976, Zl. 0265/75, VwSlg 9024 A/1976) ist dahin zu verstehen, dass die erforderliche zumutbare Aufmerksamkeit dann noch gewahrt ist, wenn der Partei (ihrem Vertreter) (...) nur ein "minderer Grad des Versehens" (§ 146 Abs 1 ZPO idF des Art IV Z 24 der Zivilverfahrens-Novelle 1983) unterläuft (Hinweis auf VfGH 27.02.1985, G 53/83-13 u.a.) (VwGH 26.06.1985, Zl. 83/03/0134). Ein Ereignis ist dann unabwendbar, wenn es durch einen Durchschnittsmenschen objektiv nicht verhindert werden konnte. Es ist als unvorhergesehen zu werten, wenn die Partei es tatsächlich nicht miteingerechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf die zumutbare Aufmerksamkeit und Vorsicht nicht erwarten konnte (VwGH 17.02.1994, Zl. 93/16/0020). Das im Begriff der "Unvorhergesehenheit" gelegene Zumutbarkeitsmoment (Hinweis E VS 25.03.1976, Zl. 0265/75, VwSlg 9024 A/1976) ist dahin zu verstehen, dass die erforderliche zumutbare Aufmerksamkeit dann noch gewahrt ist, wenn der Partei (ihrem Vertreter) (...) nur ein "minderer Grad des Versehens" (Paragraph 146, Absatz eins, ZPO in der Fassung des Artikel römisch vier, Ziffer 24, der Zivilverfahrens-Novelle 1983) unterläuft (Hinweis auf VfGH 27.02.1985, G 53/83-13 u.a.) (VwGH 26.06.1985, Zl. 83/03/0134).

Die Bewilligung der Wiedereinsetzung kommt sohin nur in Betracht, wenn der Partei kein Verschulden oder ein nur minderer Grad des Versehens angelastet werden kann, wobei der Begriff des minderen Grades des Versehens als leichte Fahrlässigkeit im Sinne des § 1332 ABGB zu verstehen ist (VwGH 22.01.1992, Zl. 91/13/0254). Der Wiedereinsetzungswerber darf also nicht auffallend sorglos gehandelt haben, somit die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht in besonders nachlässiger Weise außer Acht gelassen haben (VwGH 14.07.1993, Zl. 93/03/0136; VwGH 24.05.2005, Zl. 2004/01/0558). Dabei ist an berufliche rechtskundige Parteienvertreter ein strengerer Maßstab anzulegen als an rechtsunkundige oder bisher noch nie an behördlichen oder gerichtlichen Verfahren beteiligte Personen. Bei der Beurteilung, ob eine auffallende Sorglosigkeit vorliegt, ist also ein unterschiedlicher Maßstab anzulegen, wobei es insbesondere auf die Rechtskundigkeit und die Erfahrung im Umgang mit Behörden ankommt (VwGH 18.04.2002, Zl. 2001/01/0559; VwGH 29.01.2004, Zl. 2001/20/0425). Die Bewilligung der Wiedereinsetzung kommt sohin nur in Betracht, wenn der Partei kein Verschulden oder ein nur minderer Grad des Versehens angelastet werden kann, wobei der Begriff des minderen Grades des Versehens als leichte Fahrlässigkeit im Sinne des Paragraph 1332, ABGB zu verstehen ist (VwGH 22.01.1992, Zl. 91/13/0254). Der Wiedereinsetzungswerber darf also nicht auffallend sorglos gehandelt haben, somit die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht in besonders nachlässiger Weise außer Acht gelassen haben (VwGH 14.07.1993, Zl. 93/03/0136; VwGH 24.05.2005, Zl. 2004/01/0558).

Dabei ist an berufliche rechtskundige Parteienvertreter ein strengerer Maßstab anzulegen als an rechtsunkundige oder bisher noch nie an behördlichen oder gerichtlichen Verfahren beteiligte Personen. Bei der Beurteilung, ob eine auffallende Sorglosigkeit vorliegt, ist also ein unterschiedlicher Maßstab anzulegen, wobei es insbesondere auf die Rechtskundigkeit und die Erfahrung im Umgang mit Behörden ankommt (VwGH 18.04.2002, Zl. 2001/01/0559; VwGH 29.01.2004, Zl. 2001/20/0425).

2. Dem im gegenständlichen Fall am 22.10.2010 beim Asylgerichtshof eingelangten Schriftsatz (Poststempel vom 19.10.2010) lässt sich unter anderem der dezidierte Antrag auf neuerliche Anberaumung einer Beschwerdeverhandlung entnehmen. Weiters führt der Beschwerdeführervertreter aus, dass die Versäumung der bzw. das verspätete Erscheinen zur Verhandlung vor dem Asylgerichtshof am 12.10.2010 durch seine Mandanten darauf zurückzuführen sei, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers aufgrund eines einmaligen entschuldbaren Fehlverhaltens die Beginnzeit der Verhandlung verwechselt habe.

"Der Wiedereinsetzungswerber hat sein Begehren (...) grundsätzlich als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bezeichnen. Eine fehlende oder falsche Bezeichnung des Schriftsatzes schadet jedoch nicht, wenn sich der Wunsch auf Wiedereinsetzung aus seinem Inhalt ableiten lässt (Kunnert 193; vgl. auch VwGH 26.07.2002, Zl. 99/02/0314). Daher ist etwa ein "Nachsichtsansuchen wegen verspäteter Berufung" von der Behörde als Antrag der Partei auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anzusehen (vgl. VwGH 25.01.1966, 540/65)" (Hengstschläger/Leeb, AVG § 71, Rz 110). "Der Wiedereinsetzungswerber hat sein Begehren (...) grundsätzlich als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bezeichnen. Eine fehlende oder falsche Bezeichnung des Schriftsatzes schadet jedoch nicht, wenn sich der Wunsch auf Wiedereinsetzung aus seinem Inhalt ableiten lässt (Kunnert 193; vergleiche auch VwGH 26.07.2002, Zl. 99/02/0314). Daher ist etwa ein "Nachsichtsansuchen wegen verspäteter Berufung" von der Behörde als Antrag der Partei auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anzusehen vergleiche VwGH 25.01.1966, 540/65)" (Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 71,, Rz 110).

Der Asylgerichtshof geht daher aufgrund des Inhaltes des Schriftsatzes vom 19.10.2010 - unbeschadet einer nicht ausdrücklichen Bezeichnung als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - davon aus, dass der Beschwerdeführervertreter mit diesem als Stellungnahme bezeichneten Schriftsatz einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend die Versäumung der mündlichen Verhandlung am 12.10.2010 stellen wollte.

Da der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sieben Tage nach Abhaltung der Verhandlung gestellt wurde, ist er als rechtzeitig im Sinne des § 71 Abs. 2 AVG anzusehen. Da der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sieben Tage nach Abhaltung der Verhandlung gestellt wurde, ist er als rechtzeitig im Sinne des Paragraph 71, Absatz 2, AVG anzusehen.

Ein - wie im gegenständlichen Fall vorliegendes - Vergessen/Versehen bzw. ein Irrtum (vgl. die diesbezüglich angeführte höchstgerichtliche Judikatur in Hengstschläger/Leeb, AVG § 71, Rz 110) - wie im gegenständlichen Fall vorliegendes - Vergessen/Versehen bzw. ein Irrtum vergleiche die diesbezüglich angeführte höchstgerichtliche Judikatur in Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 71,, Rz 110

35) stellt nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zwar grundsätzlich einen tauglichen Wiedereinsetzungsgrund dar (vgl. auch Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens<sup>6</sup>, § 71, Rz 17a), das Ereignis, welches zum Versäumen der Frist oder mündlichen Verhandlung geführt hat, muss für dieses jedoch auch kausal sein. 35) stellt nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zwar grundsätzlich einen tauglichen Wiedereinsetzungsgrund dar vergleiche auch Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens<sup>6</sup>, Paragraph 71,, Rz 17a), das Ereignis, welches zum Versäumen der Frist oder mündlichen Verhandlung geführt hat, muss für dieses jedoch auch kausal sein.

Diese Voraussetzung ist im Rahmen der hier zu beurteilenden Konstellation jedoch nicht gegeben, da in Fällen, wo "[...] der Bevollmächtigte nicht durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert [ist], die Frist einzuhalten oder an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, [...] eine allfällige Verhinderung der vertretenen Partei für die Versäumung der Frist oder Verhandlung im Allgemeinen nicht kausal und damit nicht geeignet sein [wird], einen Wiedereinsetzungsgrund zu liefern (Hengstschläger/Leeb, AVG § 71, Rz 37 unter Verweis auf VwGH 20.11.1980, Zl. 3315/78; 16.02.1983, Zl. 82/03/0055). Diese Voraussetzung ist im Rahmen der hier zu beurteilenden Konstellation jedoch nicht gegeben, da in Fällen, wo "[...] der Bevollmächtigte nicht durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert [ist], die Frist einzuhalten oder an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, [...]"

eine allfällige Verhinderung der vertretenen Partei für die Versäumung der Frist oder Verhandlung im Allgemeinen nicht kausal und damit nicht geeignet sein [wird], einen Wiedereinsetzungsgrund zu liefern (Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 71., Rz 37 unter Verweis auf VwGH 20.11.1980, Zl. 3315/78; 16.02.1983, Zl. 82/03/0055).

Der Antrag auf neuerliche Anberaumung einer Beschwerdeverhandlung war daher abzuweisen.

Der Vollständigkeit halber ist aber auch noch anzumerken, dass lediglich aufgrund einer "chronischen Überbelastung" der Ehefrau des Beschwerdeführers "mit der Erziehung und Pflege ihrer Kinder und der Führung des Haushaltes bei insgesamt sehr widrigen Lebensbedingungen" schon dem Grunde nach, jedenfalls aber in Anbetracht der Umstände, dass es lediglich fünf Tage vor der Verhandlung noch eine Besprechung zwischen dem Parteienvertreter und seinen Mandanten gegeben habe, wo dieser sie nochmals auf den Termin der Verhandlung hingewiesen habe (Verhandlungsprotokoll vom 12.10.2010, S. 3) sowie dies nun bereits der zweite Verhandlungstermin war, den der Beschwerdeführer und seine Familie ungenutzt verstreichen ließen, ohnehin nicht (mehr) von einem minderen Grad des Versehens ausgegangen werden hätte können.

Zum Antrag auf die Gewährung von Asyl

1. Nachstehender Sachverhalt wird der Entscheidung zu Grunde gelegt:

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger der Russischen Föderation. Er stammt aus der nordkaukasischen Teilrepublik Tschetschenien und gehört der tschetschenischen Volksgruppe an. Er führt den im Spruch genannten Namen und ist der Ehemann der XXXX (D9 263649) sowie Vater von fünf minderjährigen Kindern (D1 263646; D1 263647; D1 263648; D1 315803; D1 405100). Seit seiner illegalen Einreise in das Bundesgebiet und der darauffolgenden Asylantragstellung am 21.05.2003 hält er sich durchgehend in Österreich auf. Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger der Russischen Föderation. Er stammt aus der nordkaukasischen Teilrepublik Tschetschenien und gehört der tschetschenischen Volksgruppe an. Er führt den im Spruch genannten Namen und ist der Ehemann der römisch 40 (D9 263649) sowie Vater von fünf minderjährigen Kindern (D1 263646; D1 263647; D1 263648; D1 315803; D1 405100). Seit seiner illegalen Einreise in das Bundesgebiet und der darauffolgenden Asylantragstellung am 21.05.2003 hält er sich durchgehend in Österreich auf.

Der Beschwerdeführer leidet derzeit an keinen schweren Krankheiten.

Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Landesgerichtes XXXX, wegen des Verbrechens des Raubes nach § 142 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Landesgerichtes römisch 40, wegen des Verbrechens des Raubes nach Paragraph 142, Absatz eins, StGB zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt.

Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Landesgerichtes XXXX, wegen des Verbrechens des Diebstahls durch Einbruch gemäß §§ 127, 129 Z 1 zweiter Fall StGB, des Vergehens des versuchten unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen gemäß §§ 15, 136 Abs. 1 und 2 StGB und des Vergehens der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung (Sachbeschädigung) im Zustand der vollen Berausung gemäß § 287 Abs. 1 StGB (§ 125 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten verurteilt. Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Landesgerichtes römisch 40, wegen des Verbrechens des Diebstahls durch Einbruch gemäß Paragraphen 127, 129, Ziffer eins, zweiter Fall StGB, des Vergehens des versuchten unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen gemäß Paragraphen 15, 136, Absatz eins und 2 StGB und des Vergehens der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung (Sachbeschädigung) im Zustand der vollen Berausung gemäß Paragraph 287, Absatz eins, StGB (Paragraph 125, StGB) zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten verurteilt.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer seinen Herkunftsstaat aus wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder nach einer allfälligen Rückkehr mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante Übergriffe zu befürchten hätte. Weiters liegen keine stichhaltigen Gründe vor, dass dieser konkret Gefahr liefe, in seinem Herkunftsstaat einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe bzw. der Todesstrafe unterworfen zu werden.

Zur politischen und menschenrechtlichen Situation im Herkunftsstaat des Beschwerdeführers werden folgende Feststellungen getroffen:

Allgemeines

Die Tschetschenische Republik ist eines der 89 Subjekte der Russischen Föderation. Die sieben mehrheitlich moslemischen Republiken im Nordkaukasus wurden jüngst zu einem neuen Föderationsbezirk mit der Hauptstadt Pjatigorsk zusammengefasst. Die Tschetschenen sind bei weitem die größte der zahlreichen kleinen Ethnien im Nordkaukasus. Tschetschenien selbst ist (kriegsbedingt) eine monoethnische Einheit (93 % der Bevölkerung sind Tschetschenen), fast alle sind islamischen Glaubens (sunnitische Richtung). Die Tschetschenen sind das älteste im Kaukasus ansässige Volk und nur mit den benachbarten Inguschen verwandt. Freiheit, Ehre und das Streben nach (staatlicher) Unabhängigkeit sind die höchsten Werte in der tschetschenischen Gesellschaft, Furcht zu zeigen, gilt als äußerst unehrenhaft. Sehr wichtig sind auch der Respekt gegenüber älteren Personen und der Zusammenhalt in der (Groß-)Familie, den Taips (Clans) und Tukkums (Tribes). Eine große Bedeutung hat auch das Gewohnheitsrecht Adat. Es gibt sprachliche und mentalitätsmäßige Unterschiede zwischen den Flachland- und den Bergtschetschenen.

In Tschetschenien hatte es nach dem Ende der Sowjetunion zwei Kriege gegeben. 1994 erteilte der damalige russische Präsident Boris Jelzin den Befehl zur militärischen Intervention. Fünf Jahre später begann der zweite Tschetschenienkrieg, russische Bodentruppen besetzten Grenze und Territorium der Republik Tschetschenien. Die Hauptstadt XXXX wurde unter Beschuss genommen und bis Januar 2000 fast völlig zerstört. Beide Kriege haben bisher 160.000 Todesopfer gefordert. Zwar liefern sich tschetschenische Rebellen immer wieder kleinere Gefechte mit tschetschenischen und russischen Regierungstruppen, doch seit der Ermordung des früheren Präsidenten Tschetscheniens, Aslan Maschadow, durch den russischen Geheimdienst FSB im März 2005 hat der bewaffnete Widerstand an Bedeutung verloren. Nach dem Rücktritt seines Vorgängers Alu Alchanow im Februar 2007 hat der bisherige Ministerpräsident Ramzan Kadyrow am 5. April 2007 das Amt des tschetschenischen Präsidenten angetreten. Er hat seine Macht in der Zwischenzeit gefestigt und zu einem Polizeistaat ausgebaut.

In Tschetschenien hatte es nach dem Ende der Sowjetunion zwei Kriege gegeben. 1994 erteilte der damalige russische Präsident Boris Jelzin den Befehl zur militärischen Intervention. Fünf Jahre später begann der zweite Tschetschenienkrieg, russische Bodentruppen besetzten Grenze und Territorium der Republik Tschetschenien. Die Hauptstadt römisch 40 wurde unter Beschuss genommen und bis Januar 2000 fast völlig zerstört. Beide Kriege haben bisher 160.000 Todesopfer gefordert. Zwar liefern sich tschetschenische Rebellen immer wieder kleinere Gefechte mit tschetschenischen und russischen Regierungstruppen, doch seit der Ermordung des früheren Präsidenten Tschetscheniens, Aslan Maschadow, durch den russischen Geheimdienst FSB im März 2005 hat der bewaffnete Widerstand an Bedeutung verloren. Nach dem Rücktritt seines Vorgängers Alu Alchanow im Februar 2007 hat der bisherige Ministerpräsident Ramzan Kadyrow am 5. April 2007 das Amt des tschetschenischen Präsidenten angetreten. Er hat seine Macht in der Zwischenzeit gefestigt und zu einem Polizeistaat ausgebaut.

Der von Russland unterstützte Präsident Ramzan Kadyrow verfolgt offiziell das Ziel Ruhe, Frieden und Stabilität in Tschetschenien zu garantieren und den Einwohnern seines Landes Zugang zu Wohnungen, Arbeit, Bildung, medizinischer Versorgung und Kultur zu bieten.

Neben der endgültigen Niederschlagung der Separatisten und der Wiederherstellung bewohnbarer Städte ist eine wichtige Komponente dieses Ziels die Wiederbelebung der tschetschenischen Traditionen und des tschetschenischen Nationalbewusstseins. Kadyrow fördert das Bekenntnis zum Islam, warnt allerdings vor extremistischen Strömungen, wie dem Wahhabismus. Jeder, der in Verdacht steht, ihn und seine Regierung zu kritisieren, wird verfolgt. Eine organisierte politische Opposition gibt es daher nicht. Die 16.000 Mann starken Einheiten Kadyrows sind für viele Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien bis heute verantwortlich.

(Quellen: Schweizerische Flüchtlingshilfe, Nordkaukasus:

Sicherheits- und Menschenrechtslage vom 25.11.2009; Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation; Analyse der Staatendokumentation, Russische Föderation/Tschetschenien, Adat-Blutrache vom 5.11.2009; E. Maaß, Ein talentierter Diktator? Ramsan Kadyrow in den Spuren russischer Zaren, Stalins und Putins; Martin Malek, Understanding Chechen Culture; Der Standard vom 19.01.2010)

#### Allgemeine Sicherheitssituation

In den letzten Jahren ist ein signifikanter Rückgang militärischer Aktivitäten feststellbar, sowohl was deren Intensität, als auch deren Umfang betrifft. Am 16. April 2009 hat Russland offiziell den "Sicherheitseinsatz" des Inlandsgeheimdienstes FSB in Tschetschenien für beendet erklärt. Damit ist der 2. Tschetschenienkrieg offiziell zu Ende

und das Kriegsrecht aufgehoben. Anstatt der erhofften Entspannung kam es jedoch zu einer Welle der Gewalt und Gegengewalt.

Auch wenn von offizieller russischer Seite betont wird, dass es in Tschetschenien zu einem "politischen Prozess" gekommen ist, finden laut neuestem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30. Juli 2009 im Nordkaukasus (noch mehr als in Tschetschenien in Dagestan und Inguschetien) weiterhin die schwersten Menschenrechtsverletzungen in der Russischen Föderation statt. Nach Überwindung des Tschetschenienkonflikts haben sich erhebliche Menschenrechtsverletzungen durch russische und pro-russische tschetschenische Sicherheitskräfte gegenüber der tschetschenischen Zivilbevölkerung fortgesetzt. Nach deutlichen Fortschritten bei der Sicherheits- und Menschenrechtslage in den Jahren 2007/2008 hat sich 2009 die Situation wieder verschlechtert. Beispielsweise sprechen selbst offizielle Stellen von einer 4,5-fachen Erhöhung der Verschwundenen von 2008 auf 2009. Im Sommer 2009 kamen im Vergleich zum Vorjahr doppelt so viele Personen bei gewalttätigen Zwischenfällen wie Spezialoperationen der Sicherheitskräfte oder terroristischen Anschlägen ums Leben. Auch wenn von offizieller russischer Seite betont wird, dass es in Tschetschenien zu einem "politischen Prozess" gekommen ist, finden laut neuestem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30. Juli 2009 im Nordkaukasus (noch mehr als in Tschetschenien in Dagestan und Inguschetien) weiterhin die schwersten Menschenrechtsverletzungen in der Russischen Föderation statt. Nach Überwindung des Tschetschenienkonflikts haben sich erhebliche Menschenrechtsverletzungen durch russische und pro-russische tschetschenische Sicherheitskräfte gegenüber der tschetschenischen Zivilbevölkerung fortgesetzt. Nach deutlichen Fortschritten bei der Sicherheits- und Menschenrechtslage in den Jahren 2007 aus 2008, hat sich 2009 die Situation wieder verschlechtert. Beispielsweise sprechen selbst offizielle Stellen von einer 4,5-fachen Erhöhung der Verschwundenen von 2008 auf 2009. Im Sommer 2009 kamen im Vergleich zum Vorjahr doppelt so viele Personen bei gewalttätigen Zwischenfällen wie Spezialoperationen der Sicherheitskräfte oder terroristischen Anschlägen ums Leben.

Es gibt keine Rechtssicherheit, sondern es herrscht die Diktatur Kadyrows. Diese Einschätzung wird von einer großen Anzahl von Klagen von Tschetschenen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gestützt (20.350 anhängige Klagen gegen Russland insgesamt zum Zeitpunkt Februar 2008, bisher 24 Verurteilungen der Russischen Föderation wegen Tschetschenien). Zwischenzeitig ist eine größere Anzahl von Urteilen, insbesondere wegen des Rechts auf Leben, gegen die Russische Föderation ergangen. Es kommt weiterhin, auch in allerletzter Zeit, nach wie vor zum Abbrennen von Häusern von Familien der Kämpfer, um diese unter Druck zu setzen und zur Aufgabe zu bewegen.

Den Machthabern in Russland ist es gelungen, den Konflikt zu "tschetschenisieren", das heißt, es kommt nicht mehr zu offenen Kämpfen zwischen russischen Truppen und Rebellen, sondern zu Auseinandersetzungen zwischen der Miliz von Ramzan Kadyrow und anderen "pro-russischen" Kräften/Milizen - die sich zu einem erheblichen Teil aus früheren Rebellen zusammensetzen - einerseits sowie den verbliebenen, eher in der Defensive befindlichen Rebellen andererseits. Eine dauerhafte Befriedung ist jedoch nicht eingetreten. Die bewaffnete Opposition wird mittlerweile von islamistischen Kräften dominiert, welche allerdings kaum Sympathien in der Bevölkerung genießen. Die Aktivitäten der tschetschenischen und föderalen Kräfte gegen die Rebellen wurden auch 2009 fortgesetzt. Die bewaffneten Auseinandersetzungen konzentrierten sich auf entlegene Bergregionen. Den pro-russischen Kräften ist es, auch durch Erpressung/Entführung von Familienangehörigen etc. gelungen, die Sicherheitslage im allgemeinen (jedenfalls in einigen Teilen Tschetscheniens, insbesondere Grosny) zu stabilisieren; auch ein wirtschaftlicher Aufschwung ist eingetreten (finanziert durch z. T. missbräuchlich verwendete russische Hilfe/Erpressungsgelder), der in der Regel aber nur einigen, insbesondere den pro russischen Kräften, zugute kommt.

(Quellen: Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 30.07.2009; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Nordkaukasus:

Sicherheits- und Menschenrechtslage vom 25.11.2009; Hinweise des UNHCR zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz Asylsuchender aus der russischen Teilrepublik Tschetschenien vom 7.4.2009 samt Ergänzung vom 11.11.2009; Asylländerbericht der ÖB Moskau v. 1.4.2009; E. Maaß, Ein talentierter Diktator? Ramsan Kadyrow in den Spuren russischer Zaren, Stalins und Putins; APA Meldungen und ORF Internet vom 16.04.2009)

Verfolgungsgefahr

Zivilbevölkerung

Durch vielerlei Umstände kann es etwa möglich sein, ins Fadenkreuz der pro-russischen Kräfte zu kommen (etwa auch durch private Streitigkeiten). Ein Informationsaustausch zwischen den "pro-russischen Kräften" und dem russischen Geheimdienst wird eher bezweifelt, der russische Geheimdienst verfügt aber selbst weiterhin über zahlreiche Informationsquellen. Durch Bestechung kann es in seltenen Fällen aber sogar möglich sein, dass durch den Geheimdienst gesuchte Personen das Land verlassen können.

Nichtregierungsorganisationen, internationale Organisationen und die Presse berichten, dass sich auch nach Beginn des von offizieller Seite festgestellten "politischen Prozesses" erhebliche Menschenrechtsverletzungen durch russische und pro-russische tschetschenische Sicherheitskräfte gegenüber der tschetschenischen Zivilbevölkerung fortgesetzt haben. Dies sei häufig darauf zurückzuführen, dass reales Ziel der in Tschetschenien eingesetzten Zeitsoldaten, Milizionäre und Geheimdienstangehörigen Geldbeschaffung und Karriere sei. Zwar hat sich die Sicherheit der Zivilbevölkerung in Tschetschenien mittlerweile stabilisiert. Doch weisen Nichtregierungsorganisationen zugleich darauf hin, dass es nach wie vor zu willkürlichen Überfällen bewaffneter, nicht zuzuordnender Kämpfer, Festnahmen und Bombenanschlägen kommt.

Generell behauptet Kadyrow, dass bei der "Neutralisierung" der Rebellen keine Zivilisten behelligt werden. Im Gegenteil, gerade der Schutz der Zivilbevölkerung dient ihm als wichtiges Argument für eine verstärkte Konzentration der Sicherheitskräfte auf die Verfolgung von Mitgliedern illegaler bewaffneter Gruppierungen und ihrer Unterstützer. Es sind aber gerade die von Ramzan Kadyrow persönlich kommandierten "Kadyrowzy", denen besonders viele Folter- und Misshandlungsvorwürfe, auch von Zivilisten, gelten. Im April 2007 übergab Kadyrow die Kontrolle dem föderalen Innenministerium und löste das Antiterrorzentrum auf. Menschenrechtsgruppierungen kritisieren jedoch, dass die Truppen nach wie vor Kadyrow treu seien. Sein erklärtes Ziel ist es, dass die föderalen Truppen die operative Tätigkeit komplett den tschetschenischen Sicherheitskräften überlassen. Die ehemaligen Spezialeinheiten "Wostok" und "Sapad", die für zahlreiche Menschenrechtsverletzungen im Nordkaukasus verantwortlich gemacht wurden, wurden zwischenzeitig aufgelöst. Dem FSB kommt eine zentrale Rolle im Kampf gegen den Terror zu und gewinnt dieser sogar zunehmend an Einfluss.

Folter bleibt ein drängendes Problem. Sie erfolgt willkürlich und unvorhergesehen, ein Muster ist nicht erkennbar. Auch Präsident Kadyrow hat Mitte März 2007 öffentlich Folter in Tschetschenien zugegeben, allerdings nur durch unter föderaler Kontrolle stehender Sicherheitskräfte. Der Menschenrechtskommissar des Europarats Thomas Hammarberg kritisierte nach einem Besuch in Tschetschenien Ende Februar/Anfang März 2007 Folter im ORB-2 (Operatives Fahndungsbüro 2, Teil des Föderalen Innenministeriums). Auch Präsident Kadyrow gab Mitte März 2007 öffentlich Folter im ORB-2 zu. Memorial werden weiterhin aktuelle Fälle von Folter sowohl im ORB-2 als auch durch eine spezielle Einheit des tschetschenischen Innenministeriums gemeldet. In den letzten Jahren hat sich eine neue Rechtsverletzung verbreitet - die künstliche Konstruktion von Straftatbeständen, zu denen dann mittels Folter Geständnisse erzwungen werden. Unter Folter unterschriebene Geständnisse werden nach Erkenntnissen von Memorial regelmäßig in Gerichtsverfahren als Grundlage von Verurteilungen genutzt.

Schwere Verbrechen und Vergehen werden auch von Seiten verschiedener Rebellengruppen begangen. Neben den Aufsehen erregenden Terroranschlägen gegen die Zivilbevölkerung (Beslan) werden bei vielen Aktionen gegen russische Sicherheitskräfte Opfer unter der Zivilbevölkerung bewusst in Kauf genommen. Auch werden den Rebellen Exekutionen und Geiselnahmen von Zivilisten in den von ihnen beherrschten Gebieten und Ortschaften vorgeworfen. Außerdem verüben die Rebellen gezielt Anschläge gegen Tschetschenen, die mit den russischen Behörden zusammenarbeiten.

Die strafrechtliche Verfolgung der Menschenrechtsverletzungen ist unzureichend, sodass nach Ansicht von Nichtregierungsorganisationen ein "Klima der Straflosigkeit" entstanden sei. Bisher gibt es nur sehr wenige Fälle von Verurteilungen. Im April 2006 verurteilte ein Gericht in Rostow den Vertragssoldaten Kriwoschenok zu 18 Jahren Haft wegen der Erschießung dreier tschetschenischer Zivilisten im November 2005. Im Juni 2007 verurteilte dasselbe Gericht vier Offiziere in der "Sache Ulman" zu 9, 11, 12 und 14 Jahren Haft wegen Erschießung von sechs tschetschenischen Zivilisten im Dezember 2002. Drei der Verurteilten sind allerdings untergetaucht. Personen, die den Staat wegen Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung ziehen wollten, wurden weiterhin belästigt. Kläger vor dem EGMR verschwanden spurlos bzw. wurden getötet, was den EGMR zu einer kritischen Äußerung in seiner Entscheidung im Fall Alikhadzhiyeva gg. Russland vom 5. Juli 2007 veranlasste.

Für Aufsehen sorgte die vorzeitige Entlassung des Ex-Obersten Budanow im Jahre 2009, der 2003 wegen Tötung einer 18-jährigen Tschetschenin zu 10 Jahren Haft verurteilt wurde

(Quellen: Schweizerische Flüchtlingshilfe, Nordkaukasus:

Sicherheits- und Menschenrechtslage, 25.11.2009; Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation, einschließlich Tschetschenien, vom 30.07.2009; Asylländerbericht der ÖB Moskau v. 1.4.2009)

#### Rebellen und deren Familienangehörige

Innerhalb der Rebellen ist es zu einer Spaltung in zwei Gruppen gekommen. Während einige Gruppierungen nach wie vor am Ziel der Ausrufung der tschetschenischen Republik Itschkerien festhalten, haben zwischenzeitig eindeutig radikalislamistische Kräfte die Oberhand gewonnen. Trotzdem gehen immer wieder vor allem Jugendliche, auch aus Rache und Verzweiflung, in die Wälder, um sich den Rebellen anzuschließen. Nach dem Tod zahlreicher Anführer (z.B. Shamil Bassajew), der Flucht bzw. dem Überwechseln von Kämpfern auf die Seite Kadyrows ist es einerseits zu einer Schwächung und andererseits zu einer Verjüngung der Kämpfer gekommen. Die Zahl der Kämpfer ist unklar, Schätzungen reichen von 70 - 1500. Der ehemalige Präsident der "Tschetschenischen Republik Itschkeria" rief 2007 das "Nordkaukasische Emirat" bestehend aus Dagestan, Inguschetien, Kabardino-Balkarien, Tschetschenien, Nordossetien, Karatschajewo-Tscherkessien und dem Gebiet Stawropol aus und ernannte sich selbst zu dessen Emir. Die Zelle des "Emir" Doku Umarow umfasst jedoch lediglich nur mehr 25-50 Kämpfer.

Nach wie vor sind die Rebellen bzw. Personen, die für Rebellen oder deren Sympathisanten gehalten werden, einem sehr hohen Risiko ausgesetzt, in bewaffnete Auseinandersetzungen zu geraten, festgenommen, verschleppt, verhört, gefoltert und ermordet zu werden.

Eine dauerhafte Befriedung der Lage in Tschetschenien ist somit noch nicht eingetreten. Die Aktivitäten der Sicherheitskräfte gegen die Rebellen, insbesondere in den tschetschenischen Grenzgebieten zu den nordkaukasischen Nachbarrepubliken, wurden auch 2009 fortgesetzt.

Seit 1999 forderte der Konflikt erhebliche Opfer: 10.000 - 20.000 getötete Zivilisten (Angaben der russischen Menschenrechtsorganisation "Memorial"), 5.000 bis 7.000 getötete und ca. 18.000 verletzte Angehörige der Sicherheitskräfte (Zahlen des Verteidigungsministeriums, die teilweise widersprüchlich sind).

Die Rebellen und ihre Unterstützer werden im Zuge von Spezialoperationen "neutralisiert", die von den unter direktem Befehl von Ramzan Kadyrow stehenden Sicherheitskräften sowohl in den Bergregionen, als auch in städtischen Gebieten durchgeführt werden. In der Zeit um den Jahreswechsel 2007-2008 wurden bei solchen Operationen mindestens 16 Rebellen und Sicherheitskräfte getötet, mindestens 49 Personen in Grosny verhaftet, zwei sind verschwunden. Es kam zu sechs bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Rebellen und Sicherheitskräften sowie zu Anschlägen auf letztere.

Im gesamten Jahr 2007 wurden laut tschetschenischem Innenministerium über 70 Rebellen getötet und 325 verhaftet, 139 Bandenmitglieder haben sich freiwillig ergeben, und die Zahl der Anschläge hat sich um 72 % reduziert. Das Innenministerium hat 82 seiner Mitarbeiter verloren.

Nach Beobachtungen des Berichterstatters der Parlamentarischen Versammlung des Europarats ist die Geiselnahme von Familienangehörigen mutmaßlicher Rebellen, um sie zur Aufgabe zu zwingen, eine neue besorgniserregende Entwicklung.

Ende 2008 hatten hochrangige tschetschenische Regierungsvertreter öffentlich bekundet, dass Familien von Aufständischen mit Bestrafung zu rechnen haben, wenn sie nicht ihre Verwandten zur Aufgabe bewegen. Präsident Kadyrow sagte im August 2008 ausdrücklich im Fernsehen, dass Familienmitglieder der Rebellen, die diese unterstützen würden, "Terroristen, Extremisten, Wahhabiten und Teufel" seien. Er wies die Polizei und Verwaltung an "in diese Richtung zu arbeiten", womit er die Sicherheitskräfte zumindest ermutigt hat, hart gegen Familienangehörige von (aktiven) Kämpfern vorzugehen.

Es ist zumindest unwahrscheinlich, dass Personen, die während des ersten Krieges Kämpfern nichtmilitärischen Beistand geleistet haben, gegenwärtig aufgrund dieser Unterstützung noch Verfolgung ausgesetzt sind.

Am 22. September 2006 beschloss die Duma eine neue Amnestieverordnung. Sie erfasst Vergehen, die zwischen dem

13. Dezember 1999 und dem 23. September 2006 im Nordkaukasus (Dagestan, Inguschetien, Kabardino-Balkarien, Tschetschenien, Nordossetien, Karatschajewo-Tscherkessien, Gebiet Stawropol) begangen wurden. De facto wurde die Amnestie jedoch durch Präsident Kadyrow bis zum 15. Juni 2007 verlängert. Die Amnestie gilt sowohl für Rebellen ("Mitglieder illegaler bewaffneter Formationen", sofern sie bis zum 15. Jänner 2007 die Waffen niederlegen) als auch für Soldaten, erfasst aber keine schweren Verbrechen (u.a. nicht Mord, Vergewaltigung, Entführung, Geiselnahme, schwere Misshandlung, schwerer Raub; für Soldaten: Verkauf von Waffen an Rebellen). Nach Mitteilung des Nationalen Antiterror-Komitees haben sich bis zum Stichtag insgesamt 546 Rebellen gestellt. Etwa 200 Rebellen waren angeblich an Sabotage und Terroraktionen beteiligt, nahezu alle sollen einer illegalen bewaffneten Gruppe angehört haben. Es handelt sich jedoch um keine Amnestie im westeuropäischen Verständnis. Die Leute ergeben sich alle aus mehr oder minder großem Zwang, aber nicht, weil es Bemühungen um Versöhnung und Reintegration gibt.

Andererseits haben Ramsan (und auch schon sein Vater Achmad) Kadyrow jahrelang Kämpfer (gleichgültig mit welcher "Vergangenheit"), die zu ihm übergelaufen sind, begnadigt, insgesamt ca. 7.000 Personen. Er verfolgte damit die Strategie, die Rebellenbewegung zu teilen, jene die überzeugt oder gekauft werden konnten, werden amnestiert und erhalten (meist) einen Arbeitsplatz als tschetschenische Sicherheitskräfte, jene, die nicht dazu bereit sind, werden weiter verfolgt.

UNHCR sieht derzeit insbesondere (ehem.) Rebellen und deren Verwandte, politische Gegner Kadyrows, Personen, die eine offizielle Funktion in der Verwaltung Maschadows hatten, Menschenrechtsaktivisten und Personen, die Beschwerden bei regionalen und internationalen Menschenrechtseinrichtungen eingebracht haben und unter besonderen Umständen Frauen und Kinder, als besonders gefährdet an.

(Quellen: Analyse der Staatendokumentation, Tschetschenien-Gefährdungseinschätzung vom 09.09.2009; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Nordkaukasus: Sicherheits- und Menschenrechtslage, 25.11.2009; Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation, einschließlich Tschetschenien, vom 30.07.2009; Hinweise des UNHCR zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz Asylsuchender aus der russischen Teilrepublik Tschetschenien vom 7.4.2009 samt Ergänzungsbrief vom 11.11.2009; Analyse der Staatendokumentation, Russische Föderation/Tschetschenien, Adat/Blutrache vom 05.11.2009)

#### Menschenrechtsaktivisten und zivile Opposition

Natalia Estemirova, eine der profiliertesten tschetschenischen Menschenrechtsaktivisten und leitende Mitarbeiterin von Memorial, wurde am 15. Juli 2009 von unbekannten Tätern in Grosny entführt und wenige Stunden später in Inguschetien erschossen aufgefunden. Präsident Kadyrow versprach ebenso wie der russische Präsident Medwedew rasche Aufklärung, bisher sind jedoch keine Ergebnisse der Untersuchung bekannt.

Sarema Sadulajewa, Leiterin des Kinder- und Jugendhilfswerkes "Save the Generation", wurde am 11. August 2009 gemeinsam mit ihrem Ehemann Alik Umar Djubralow in Grosny tot aufgefunden, wobei angeblich massive Folterspuren erkennbar waren.

Eine Mordserie traf auch Mitglieder und Verbündete des zu Kadyrow in Opposition stehenden Jamadajew-Clans. Der enge Vertraute des Präsidenten Kadyrow und Duma-Abgeordnete Adam Delimkhanow drohte Anfang Juli 2009 Menschenrechtsaktivisten öffentlich mit Eliminierung und stellte sie auf eine Stufe mit Terroristen.

Memorial-Mitarbeiter wurden durch Teile des Sicherheitsapparates intensiv überwacht und teilweise offen bedroht, sodass Memorial seine Tätigkeit in Tschetschenien vorübergehend suspendiert hat. Allgemein werden NGO's von den Behörden in ihrer Tätigkeit massiv eingeschränkt

Insgesamt ist festzustellen, dass die - relativ kleine - Gruppe von tschetschenischen Menschenrechtsaktivisten und politischen Oppositionellen zu Kadyrow akut gefährdet ist.

(Quellen: Schweizerische Flüchtlingshilfe, Nordkaukasus:

Sicherheits- und Menschenrechtslage, vom 26.11.2009; Deutsches auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 30.07.2009; Hinweise des UNHCR zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz Asylsuchender aus der russischen Teilrepublik Tschetschenien v. 7.4.2009 samt Ergänzungsbrief vom 11.11.2009)

#### Versorgungslage

Die Lebensumstände der Bevölkerung in Tschetschenien haben sich in den letzten Jahren nachhaltig verbessert, in den Nachbarrepubliken jedoch eher verschlechtert. Die EU Kommission unterstützt den Wiederaufbau im April 2008 mit 11 Millionen Euro.

Die Regierung Kadyrow wirbt um internationale Investoren und ist auch bestrebt, Tschetschenien als Tourismusland zu präsentieren.

Dennoch gibt es insbesondere in der Strom- und Wasserversorgung große Defizite. Die Stromversorgung fällt oft aus, Wasser ist zumeist nur an einem Zentralhahn für das gesamte Gebäude verfügbar. Zumindest ebenso problematisch, wenn nicht sogar ein größeres Problem stellt die Müll- und Abwasserentsorgung dar. Allgemein ist die Umweltsituation durch die nicht fachgerechte Lagerung nuklearen Materials und die primitive Form der Gewinnung und Verarbeitung bodennahen Erdöls höchst problematisch. Lt. UN-Angaben leben über 80 % der Tschetschenen unter dem Existenzminimum.

(Quellen: Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation, einschließlich Tschetschenien, vom 30.07.2009; Bundesasylamt, Chechen Republic: Information about the country and situation of Chechens in the Russian Federation Part I, Februar 2008; Bericht des Richters Dr. Kuzminski über die Teilnahme an der intern. Konferenz über die unterstützte freiwillige Rückkehr von Tschetschenen am 19.11.2009 in Wien-Schwechat)(Quellen: Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation, einschließlich Tschetschenien, vom 30.07.2009; Bundesasylamt, Chechen Republic: Information about the country and situation of Chechens in the Russian Federation Part römisch eins, Februar 2008; Bericht des Richters Dr. Kuzminski über die Teilnahme an der intern. Konferenz über die unterstützte freiwillige Rückkehr von Tschetschenen am 19.11.2009 in Wien-Schwechat)

#### Wohnsituation

Mit der Machtübernahme durch Präsident Kadyrow begann eine Wiederaufbauwelle in Tschetschenien. In rasantem Tempo werden vor allem Grosny und andere größere Städte wie Argun und Gudermes erneuert. Häuser und Straßen, insbesondere entlang der Hauptstraßen in Grosny, Strom- und Gasleitungen, Schulen, Krankenhäuser und Moscheen werden gebaut, auch der Flughafen ist wieder in Betrieb. Das ehemals fast völlig zerstörte Grosny ist mittlerweile nahezu vollständig wieder aufgebaut. Auch in den anderen größeren Städten findet der Wiederaufbau statt. Offizielle Stellen präsentieren Tschetschenien als stabiles Land, offen für Investoren aus aller Welt und sogar als Tourismusland mit malerischen Gebirgslandschaften.

Das hauptsächliche Ziel der Behörden ist es, den Bewohnern Tschetscheniens dauerhafte Unterkünfte zur Verfügung zu stellen und die temporären "Wohnmöglichkeiten" zu schließen. Die Vergabekriterien hinsichtlich der wiederaufgebauten Wohnungen sind nicht ganz klar. Grobe Kriterien stellen der Grad der Zerstörung der bestehenden Wohnmöglichkeit, der Verletzbarkeit des Betroffenen und der regionalen Provinz dar. Die zugeteilten Wohnungen sind jedoch oft zu klein und nicht behindertengerecht adaptiert, was auch für ältere Menschen häufig ein Problem darstellt.

Ein großes Problem stellen Wohnungsmöglichkeiten für junge Familien, die bis dato bei ihren Eltern gelebt haben, dar, denn diese Personen hatten bisher kein Eigentum und bedürfen deshalb dringend Unterkunft. Darüber hinaus werden soziale Spannungen durch Streitigkeiten um den Wohnungsbesitz zwischen alten Eigentümern, die auf die Wohnung noch einen Anspruch erheben und den neuen Eigentümern, denen die Wohnung zugeteilt wurde, verstärkt.

Durch das Dekret Nr. 404 wurden im Juli 2003 Kompensationszahlungen eingeführt. Personen, deren gesamtes Eigentum zerstört wurde und die sich dazu entschließen, weiterhin in Tschetschenien zu leben, erhalten 350.000 Rubel. Nach Angaben der föderalen Regierung erhielten bis Ende 2004 39.000 Personen Zahlungen. Auf Grund der steigenden Rohstoffpreise ist diese Zahlung jedoch nicht ausreichend, um ein Haus zu errichten oder eine Wohnung anzukaufen. NGO's berichten über Korruption in Zusammenhang mit dem Kompensationsprogramm, sodass Familien kaum die vollen Zahlungen erhielten. 30-50% mussten an Mittelsmänner bezahlt werden. In Folge wurden Abubakir Baibatyrov, der für die Kompensationszahlungen Verantwortliche, und ein hoher Beamter, Sultan Isakov, verhaftet und angeklagt. Nunmehr kontrolliert Präsident Kadyrow die Zahlungen, die Staatsanwaltschaft geht nach Berichten von Memorial auch gegen die Korruption vor, wobei die Staatsanwaltschaft selbst jedoch eingesteht, dass es nach wie vor Probleme gebe. Neben den Regierungsprogrammen gibt es auch eine große Zahl von Wohnortaufbauprogrammen durch NGO's. Seit 2000 wurden in Tschetschenien circa 20.000 Häuser durch Unterstützung internationaler Organisationen wiederaufgebaut. Insgesamt bleibt jedoch der Mangel an Wohnraum ein großes Problem.

(Quelle: Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 30.07.2009)

#### Nahrungsversorgung

Der Bazar in Grosny wurde wiedereröffnet und es ist praktisch alles erwerbbar, allerdings nicht immer zu leistbaren Preisen. Das IKRK hat seine Aufmerksamkeit weg von Hilfsleistungen hin zum Aufbau von eigenständiger Versorgung gelenkt. So wurden Projekte für die Förderung der Eröffnung von kleinen Geschäften - z.B. Schuhreparaturwerkstätten, Bäckereien, Verarbeitung von Wolle und Herstellung von Kleidung ins Leben gerufen.

Auf Grund zahlreicher Landminen und der bestehenden Bodenverschmutzung ist es in Tschetschenien nur schwer möglich, Landwirtschaft oder Viehzucht zu betreiben. Haupteinnahmequelle ist der Handel, viele Familien leben auch davon, dass Familienangehörige Geld aus anderen Teilen Russlands oder dem Ausland nach Tschetschenien schicken.

Berichten des World Food Programms zu Folge ist die Versorgungslage in Tschetschenien jedoch nach wie vor schlecht. Etwa 80 % der Betroffenen würden unter der Armutsgrenze der Russischen Föderation leben. Überdies seien 10 % der Kinder akut unterernährt.

(Quellen: Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 30.07.2009; Accord und UNHCR, Summary of the Accord-UNHCR country of origin information seminar, 18.10.2007; Bundesasylamt, Chechen Republic: Information about the country and situation of Chechens in the Russian Federation Part I, Februar 2008)(Quellen: Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 30.07.2009; Accord und UNHCR, Summary of the Accord-UNHCR country of origin information seminar, 18.10.2007; Bundesasylamt, Chechen Republic: Information about the country and situation of Chechens in the Russian Federation Part römisch eins, Februar 2008)

#### Arbeitslosigkeit und soziale Lage

Die Arbeitslosigkeit in Tschetschenien ist trotz des anhaltenden Wiederaufbaues hoch (70-80 %). Die meisten davon leben unter der Armutsgrenze (2,25 US-\$/Tag). Die Bautätigkeiten werden nämlich oft ohne schriftliche Verträge mit den Arbeitern durchgeführt. Dies führt dazu, dass Löhne nicht ausbezahlt und Sicherheitsvorkehrungen missachtet werden und dass bei Unfällen keine medizinische Versorgung vorhanden ist. Wiederholt kam es deswegen zu Protesten der Arbeiter, z. B. im Juni 2007.

Weitere Jobs finden sich im Bereich des Handels und der öffentlichen Verwaltung, wobei diese Positionen oft nur gegen Schmiergeldzahlungen erreicht werden können. Eine der stabilsten Arten, sein Einkommen zu verdienen, wenngleich auch sehr unsicher, ist es, einen Job in den pro-russischen bewaffneten Formationen anzunehmen.

Löhne und Pensionszahlungen sind auch kaum ausreichend, um davon in Würde zu leben. Entgegen offiziellen Berichten unterhalten die Arbeitslosen auch kaum Unterstützung vom Staat.

Ministerpräsident Putin kündigte am 23. Juni 2008 an, bis 2011 im Rahmen eines föderalen Wiederaufbauprogramms zehntausend neue Arbeitsplätze zu schaffen, wofür 3,28 Milliarden Euro zur Verfügung stehen würden. Die Jamestown Foundation berichtete im April 2008, dass Präsident Kadyrow plane, das Hauptaugenmerk des Wiederaufbaues auf die Entwicklung der Wirtschaft (vor allem Industrie und Landwirtschaft) zu legen.

(Quellen: Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 30.07.2009; Bundesasylamt, Chechen Republic: Information about the country and situation of Chechens in the Russian Federation Part I, Februar 2008; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Russische Föderation Menschenrechtslage und Politik, Tschetschenienkonflikt, Juli 2008)(Quellen: Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 30.07.2009; Bundesasylamt, Chechen Republic: Information about the country and situation of Chechens in the Russian Federation Part römisch eins, Februar 2008; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Russische Föderation Menschenrechtslage und Politik, Tschetschenienkonflikt, Juli 2008)

#### Medizinische Versorgungssituation

Der Kollaps der medizinischen Versorgung begann sich zu Anfang der 1990er abzuzeichnen. Die beiden Tschetschenienkriege führten schließlich 1996-1999 zu einem völligen Kollaps des Systems, ein Großteil des

medizinischen Personals wanderte aus. In den letzten Jahren gab es jedoch Anzeichen von Verbesserungen im Bereich der medizinischen Versorgung in Tschetschenien.

Der generelle Gesundheitszustand in Tschetschenien ist sehr schlecht. Der hohe Bedarf an ärztlicher Behandlung entsteht zum einen durch tausende Menschen, die nach ihrer Flucht wieder zurückgekehrt sind und unter Kriegsverletzungen leiden. Zum anderen kommt es durch Schießereien, bei Unfällen mit Militärfahrzeugen oder Explosionen von Minen immer noch zu neuen Verletzungen. Auch chronische Lungen-, Nieren- und Herz-Kreislaufleiden sind weit verbreitet sowie Tuberkulose, um deren Behandlung sich ebenfalls "Ärzte ohne Grenzen" bemühen. Die hygienischen Bedingungen sind in weiten Teilen der Republik schlecht, die Wasserqualität oft katastrophal und eine Kontrolle der meist auf den Märkten verkauften Lebensmittel fehlt fast völlig. Radioaktive Verstrahlung und deren Folgen sind ein ernstzunehmendes Problem in Tschetschenien (im Norden und in der Nähe von Vedeno werden illegale Ablagerungsstätten für radioaktives Material vermutet). Gleichzeitig fehlt es an medizinischer Grundversorgung, vor allem im Bereich Gynäkologie und Geburtshilfe, was zu einer hohen Komplikationsrate und Geburt von behinderten Kindern führt.

Laut Auskunft des russischen Roten Kreuzes sind aber auch in Tschetschenien alle medizinischen Behandlungen - außer solchen, die besonderer "high tech" bedürfen, verfügbar.

Der höchste Level an Gesundheitsversorgung besteht in Grosny. Dort gibt es 11 Krankenhäuser, 21 Polikliniken und 6 Klinken. Es gibt jedoch nur wenig Spezialisten in der Stadt. Pro 10.000 Einwohner gibt es laut Angaben der Regierung Kadyrow nur 24,2 Ärzte für Primärmedizin. Neben dem Wiederaufbau von Gebäuden und Straßen laufen auch Programme zur Sanierung der Gesundheitsversorgung. Auch hier muss noch einiges an Zeit und Geld investiert werden, um die Versorgung sicherzustellen. Krankenhäuser und Polikliniken werden wieder aufgebaut. Die Krankenhäuser kämpfen vor allem mit mangelnder Ausstattung hinsichtlich medizinischer Geräte und Medikamenten, aber auch von Versorgungsleistungen, wie Stromversorgung oder Abwasserbeseitigung. Der Standard der verfügbaren Versorgung hängt jedoch sehr stark von den finanziellen Möglichkeiten des Betroffenen ab, mittlerweile gibt es jedoch - lt. Auskunft des russischen Roten Kreuzes - auch eine funktionierende öffentliche Krankenversicherung, welche von den Arbeitgebern und den Gemeinden finanziert wird.

Ein 2006 ins Leben gerufenes Programm mit dem Titel "Sdorowje" (Gesundheit) trägt mit Renovierungen von Krankenhäusern, Neueröffnungen von medizinischen Einrichtungen, Beschaffung von Ausstattung und Material und Ausbildung von Personal zur Verbesserung der allgemeinen medizinischen Versorgung bei. Laut Angaben der Regierung von Kadyrow wurden 2007 im Rahmen dieses Projekts mehrere hundert Millionen Rubel investiert.

Die internationale Gemeinschaft unterstützt Programme, die die Wiederherstellung der Gesundheitsversorgung vorantreiben sollen (dazu näher Inter-Agency Transitional Workplan for the North Caucasus). Die EU, WHO Europa und UNICEF haben 2007 12,7 Millionen Euro in Projekte auf dem Gesundheits- und Ausbildungssektor investiert. Das IKRK stellte seine finanzielle Unterstützung 2008 ein, da diese weitestgehend von der föderalen und lokalen Regierung übernommen wurde. Schulungsmaßnahmen und Hilfsleistungen an das Orthopädiezentrum in Grosny werden jedoch nach wie vor fortgesetzt. Zahlreiche andere NGO's sind in Tschetschenien aktiv. Insbesondere "Ärzte ohne Grenzen" sind seit 1994 vor allem im Bereich der Tuberkuloseprogramme, der psychosozialen Unterstützung, aber auch im Bereich der Gynäkologie und der Kinderheilkunde tätig. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz beendete 2007 seine Direkthilfe in Tschetschenien. Auch wenn sich die Lage bessert, bleibt der Gesundheitsstandard in Tschetschenien noch immer hinter dem der Russischen Föderation zurück.

Aufgrund der mangelnden Ausstattung ist es üblich, im Falle der Notwendigkeit einer Operation auf Krankenhäuser in der Russischen Föderation (Sotschi, Rostow oder Moskau) auszuweichen. Die Kosten dafür sind jedoch selbst zu tragen, weil die medizinische Versorgung in der Russischen Föderation mit Ausnahme der Ersten Hilfe nur in jener Region kostenlos ist, in der man registriert ist. Die Kosten bestimmter Behandlungen in Tschetschenien können nicht angegeben werden, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass (auch) im staatlichen Gesundheitswesen Korruption verbreitet ist.

Fast alle intern Vertriebenen leiden laut Ärzten ohne Grenzen außerdem unter Angstzuständen, Depressionen und/oder Schlaflosigkeit und benötigen dringend psychologische Betreuung. 2007 errichtete jedoch das Danish Refugee Council vier psychosoziale Rehabilitationszentren in Grosny. Nach Informationen von Fiona Corrigan, Schweizer Bundesamt für Migration, sollte es an jeder Schule einen psychologischen Dienst für Kinder geben. Dieser wird jedoch nach ihrem

Wissensstand nur an einer Schule in Grosny angeboten. Lt. Auskunft von VESTA können psychische Erkrankungen beispielsweise im Republiksambulatorium für Neuropsychologie in Grosny und in den Republikskrankenhäusern von Zakan-Jurt und Braguny behandelt werden.

UNICEF entwickelte Ende 2005 in Tschetschenien ein neues Programm, um posttraumatische Belastungsstörungen bei Kindern und ihren Familien zu behandeln. Mit Stand Jänner 2009 wurden bereits 29 von UNICEF unterstützte psychosoziale Zentren betrieben. Laut UNICEF sollten 50.000 der 250.000 tschetschenischen Kinder von dem Programm profitieren können. Auch NGO's unterstützen Therapiemaßnahmen für psychisch beeinträchtigte Personen.

Wenn auch die medizinische Versorgung in Tschetschenien noch einen starken Aufholbedarf hat, so ist zwischenzeitig zumindest die medizinische Grundversorgung sichergestellt.

(Quellen: Accord, Auskunft vom 13.05.2008 zur medizinischen Versorgung und Grundversorgung in Tschetschenien; Accord und UNHCR, Summary of the Accord-UNHCR country of origin information seminar, 18.10.2007; Analyse der Staatendokumentation, Russische Föderation/Tschetschenien, medizinische Versorgung v. 30.11.2009; Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 30.07.2009; Martin Malek, Zur Lage der Frauen in Tschetschenien, v. 6.5.2006; Auskunft Rotes Kreuz Moskau vom 16.09.2008)

#### Rückkehrer

Im Dezember 2007 wandte sich Präsident Kadyrow mit einer Ansprache an die im Ausland lebenden Tschetschenen und rief sie zur Achtung ihrer eigenen Gesetze und Kultur, aber auch zu Toleranz gegenüber anderen Nationalitäten auf. Zur Ergänzung wurden an Dutzende tschetschenische Gemeinschaften inner- und außerhalb der Russischen Föderation DVD's, Videos, Fotos und ähnliche Materialien verschickt, die über die positiven Entwicklungen der letzten Jahre informieren sollten. Um seine Landsleute zu einer Rückkehr in ihre Heimat zu bewegen, verspricht der Präsident, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um ihnen akzeptable Lebensbedingungen zu bieten. Er hebt besonders die fortgeschrittenen Renovierungen der Städte und Dörfer, den Bau von Moscheen, die Einrichtung von Krankenhäusern und die Wiederbelebung des Bildungssektors hervor.

Der Verein "Menschenrechte Österreich", der im Auftrag des BMI Hilfestellung bei der freiwilligen Rückkehr anbietet, hat ein Monitoring bei freiwilligen Rückkehrern nach Tschetschenien durchgeführt. Dabei ist hervorgekommen, dass freiwillige Rückkehrer wohl durch Sicherheitsorgane eingehend befragt, aber nicht misshandelt wurden und auch sonst keinen Problemen in Tschetschenien ausgesetzt waren. Manche Rückkehrer beabsichtigen jedoch wieder in den EU-Raum auszureisen.

Neben Personen, die vor dem Gerichtshof für Menschenrechte geklagt haben, ziehen nach Informationen von UNHCR vor allem Rückkehrende aus dem Ausland bei ihrer Wiedereinreise an der Grenze automatisch die Aufmerksamkeit des Geheimdienstes FSB auf sich. Sie werden oft verdächtigt, während ihrer Abwesenheit die Rebellen unterstützt oder im Ausland ein Vermögen angehäuft zu haben, wodurch sie zu Opfern von Erpressung werden könnten. Insgesamt haben im Jahr 2009 812 Staatsangehörige der Russischen Föderation (Tschetschenen wurden nicht eigens ausgewiesen) Rückkehrhilfe in Anspruch genommen, damit steht Österreich hinter Polen europaweit an zweiter Stelle. Trotzdem kann festgestellt werden, dass die Anzahl der freiwilligen Rückkehrer in Relation zu der Gesamtzahl der in Österreich aufhaltigen Tschetschenen gering ist. Die tschetschenische Regierung plant auch in Österreich ein Büro, um noch mehr Tschetschenen zur Rückkehr in ihre alte Heimat zu bewegen, was unter in Österreich lebenden Tschetschenen Furcht und Unruhe ausgelöst hat.

Durch die Tschetschenisierung des Konflikts, d.h. die Übertragung der Macht auf Kadyrow und sein Regime, geht die Gewalt weniger von föderativen, sondern überwiegend von den tschetschenischen Behörden aus. Diese stehen mit dem russischen Verteidigungs- und Innenministerium, inklusive FSB, in Verbindung und haben Zugang zu deren Daten, kennen aber auch die relativ kleine Bevölkerung Tschetscheniens sehr gut. Somit ist es deutlich schwieriger geworden, den Machthabenden zu entkommen.

(Quellen: E-Mail des Vereins "Menschenrechte Österreich" an den Asylgerichtshof vom 20.04.2009 und vom 12.10.2009 an das BAA; Bericht des Richters Dr. Kuzminski über die Teilnahme an der internat. Konferenz über die unterstützte freiwillige Rückkehr von Tschetschenen am 19.11.2009 in Wien-Schwechat)

#### 2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsakt der belangten Behörde und die den hg. Länderfeststellungen zu Grunde liegenden Berichte, Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens aus dem Bereich der Psychiatrie und Neurologie, Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer bzw. seinem Vertreter vorgelegten Urkunden und medizinischen Befunde, Abruf einer aktuellen Strafregisterauskunft sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung am 12.10.2010.

Die Feststellung der Identität des Beschwerdeführers beruht darauf, dass dieser vor der belangten Behörde einen russischen Inlandspass im Original vorgelegt hat. Somit ging bereits das Bundesasylamt im angefochtenen Bescheid von dieser Identität aus und sind seither auch keine Anzeichen dafür hervorgekommen, dass diese als nur vorgetäuscht anzusehen wäre.

Die (Länder-)Feststellungen zur Russischen Föderation (Tschetschenien) entstammen den jeweils darunter angeführten unbedenklichen Quellen und bieten ein inhaltlich grundsätzlich übereinstimmendes und ausgewogenes Bild, sodass insgesamt kein Grund besteht, an deren Richtigkeit und Aktualität zu zweifeln.

Die Feststellung, dass der Beschwerdeführers derzeit an keiner schweren Krankheit leidet basiert im Wesentlichen auf dem psychologisch-neurologischen Sachverständigengutachten der Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie, Dr. XXXX, vom 07.03.2010, aus welchem sich - kurz zusammengefasst ergibt, dass hinsichtlich des Beschwerdeführers zum Untersuchungszeitpunkt zwar Hinweise auf eine Anpassungsstörung vorlägen und die bei der Untersuchung hervorgekommenen Symptome grenzwertig einer Persönlichkeitsakzentuierung zuzuordnen, aber insgesamt nicht von Krankheitswert seien. Dieses Gutachten basiert auf einer umfassenden, mehrstündigen Untersuchung des Beschwerdeführers unter Beiziehung einer Dolmetscherin für die russische Sprache und enthält detaillierte Angaben zu Anamnese, (medizinischer) Vorgeschichte unter Einbeziehung allfälliger Vorbefunde, Befund unter Aufzählung der Symptome sowie Schlussfolgerungen samt nachvollziehbarer Begründung. Es stellt daher eine plausible und schlüssige Entscheidungsgrundlage dar und kann durch den - wenngleich einige Monate später verfassten - psychotherapeutischen Kurzbericht des Psychotherapeuten XXXX, worin dieser zum Ergebnis kommt, dass der Beschwerdeführer "das Bild einer reaktiven Depression, aufsitzend auf einer post-traumatischen Belastungsstörung (ICD10: F43.1)" zeige, nicht erschüttert werden. Die Feststellung, dass der Beschwerdeführers derzeit an keiner schweren Krankheit leidet basiert im Wesentlichen auf dem psychologisch-neurologischen Sachverständigengutachten der Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie, Dr. römisch 40, vom 07.03.2010, aus welchem sich - kurz zusammengefasst ergibt, dass hinsichtlich des Beschwerdeführers zum Untersuchungszeitpunkt zwar Hinweise auf eine Anpassungsstörung vorlägen und die bei der Untersuchung hervorgekommenen Symptome grenzwertig einer Persönlichkeitsakzentuierung zuzuordnen, aber insgesamt nicht von Krankheitswert seien. Dieses Gutachten basiert auf einer umfassenden, mehrstündigen Untersuchung des Beschwerdeführers unter Beiziehung einer Dolmetscherin für die russische Sprache und enthält detaillierte Angaben zu Anamnese, (medizinischer) Vorgeschichte unter Einbeziehung allfälliger Vorbefunde, Befund unter Aufzählung der Symptome sowie Schlussfolgerungen samt nachvollziehbarer Begründung. Es stellt daher eine plausible und schlüssige Entscheidungsgrundlage dar und kann durch den - wenngleich einige Monate später verfassten - psychotherapeutischen Kurzbericht des Psychotherapeuten römisch 40, worin dieser zum Ergebnis kommt, dass der Beschwerdeführer "das Bild einer reaktiven Depression, aufsitzend auf einer post-traumatischen Belastungsstörung (ICD10: F43.1)" zeige, nicht erschüttert werden.

Die (negative) Feststellung zu potentieller Verfolgungsgefahr und drohender menschenrechtswidriger Behandlung des Beschwerdeführers in seinem Herkunftsstaat beruht im Wesentlichen auf dessen insgesamt unglaublichem Vorbringen im Rahmen des Asylverfahrens und kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn diese im angefochtenen Bescheid von der Unglaubwürdigkeit jenes Sachverhaltes ausgeht, den der Beschwerdeführer seiner Ausreise aus der Russischen Föderation im Mai 2003 zu Grunde legte.

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es Aufgabe des Asylwerbers durch ein in sich stimmiges und widerspruchsfreies Vorbringen, allenfalls durch entsprechende Bescheinigungsmittel, einen asylrelevanten Sachverhalt glaubhaft zu machen (VwGH 25.03.1999, Zl. 98/20/0559).

"Glaubhaftmachung" i.S.d. Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention ist die Beurteilung des Vorgetragenen daraufhin, inwieweit einer vernunftbegabten Person nach objektiven Kriterien unter den geschilderten Umständen wohlbegründete Furcht vor Verfolgung zuzugestehen ist oder nicht. Erachtet die Behörde im Rahmen der Beweiswürdigung die Angaben des Asylwerbers grundsätzlich als unwahr, dann können die von ihm behaupteten

Fluchtgründe gar nicht als Feststellung der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden und es ist auch deren Eignung zur Glaubhaftmachung wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung gar nicht näher zu beurteilen (VwGH 09.05.1996, Zl. 95/20/0380)."Glaubhaftmachung" i.S.d. Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, der Genfer Flüchtlingskonvention ist die Beurteilung des Vorgetragenen daraufhin, inwieweit einer vernunftbegabten Person nach objektiven Kriterien unter den geschilderten Umständen wohlbegründete Furcht vor Verfolgung zuzugestehen ist oder nicht. Erachtet die Behörde im Rahmen der Beweiswürdigung die Angaben des Asylwerbers grundsätzlich als unwahr, dann können die von ihm behaupteten Fluchtgründe gar nicht als Feststellung der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden und es ist auch deren Eignung zur Glaubhaftmachung wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung gar nicht näher zu beurteilen (VwGH 09.05.1996, Zl. 95/20/0380).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen betont, dass die Aussage des Asylwerbers die zentrale Erkenntnisquelle darstellt und daher der persönliche Eindruck des Asylwerbers für die Bewertung der Glaubwürdigkeit seiner Angaben von Wichtigkeit ist (VwGH 24.06.1999, Zl. 98/20/0453; 25.11.1999, Zl. 98/20/0357); dies unbeschadet der behördlichen Anleitungs- und Manuduktionspflicht, sondern als von der Mitwirkungspflicht des Asylwerbers mit umfasst. Das Bundesasylamt bzw. der Asylgerichtshof sind demnach nicht verpflichtet, Asylwerber derart anzuleiten, dass ein Antrag von Erfolg gekrönt sein muss (VwGH 08.07.1993, Zl. 92/01/0715) oder Unterweisungen dahingehend zu erteilen, wie ein Vorbringen auszuführen ist, damit einem Antrag allenfalls stattgegeben werden kann (VwGH 02.02.1994, Zl. 93/01/1219, 23.03.1994, Zl. 93/01/1186).

Im hier zu beurteilenden Fall ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer zweimal rechtswirksam zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Asylgerichtshof geladen wurde und beide Male nicht im Stande war, den jeweiligen Termin pünktlich einzuhalten, sodass die Verhandlung vorerst vertagt und zuletzt lediglich in Anwesenheit seines Rechtsvertreters durchgeführt werden musste. Insofern der Beschwerdeführervertreter vorbrachte, dass das Fernbleiben seiner Mandanten von der Verhandlung am 03.08.2010 auf eine Übersiedlung des Beschwerdeführers und seiner Familie zurückzuführen sei, ist darauf hinzuweisen, dass sich aus einem aktuellen Auszug aus dem Zentralen Melderegister ergibt, dass die Familie zwar tatsächlich im Sommer umgezogen ist, der neue Wohnsitz jedoch erst mit 09.08.2010 angemeldet wurde, wogegen die Ladungen an den Beschwerdeführer und seine Familie bereits am 13.07.2010 (vgl. Aktenvermerk vom 12.10.2010) von dessen rechtsfreundlichem Vertreter (weiter)geschickt wurden. Der Asylgerichtshof geht daher davon aus, dass der Beschwerdeführer und seine Familie am 03.08.2010 unentschuldigt nicht zur Verhandlung erschienen sind. Im hier zu beurteilenden Fall ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer zweimal rechtswirksam zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Asylgerichtshof geladen wurde und beide Male nicht im Stande war, den jeweiligen Termin pünktlich einzuhalten, sodass die Verhandlung vorerst vertagt und zuletzt lediglich in Anwesenheit seines Rechtsvertreters durchgeführt werden musste. Insofern der Beschwerdeführervertreter vorbrachte, dass das Fernbleiben seiner Mandanten von der Verhandlung am 03.08.2010 auf eine Übersiedlung des Beschwerdeführers und seiner Familie zurückzuführen sei, ist darauf hinzuweisen, dass sich aus einem aktuellen Auszug aus dem Zentralen Melderegister ergibt, dass die Familie zwar tatsächlich im Sommer umgezogen ist, der neue Wohnsitz jedoch erst mit 09.08.2010 angemeldet wurde, wogegen die Ladungen an den Beschwerdeführer und seine Familie bereits am 13.07.2010 vergleiche Aktenvermerk vom 12.10.2010) von dessen rechtsfreundlichem Vertreter (weiter)geschickt wurden. Der Asylgerichtshof geht daher davon aus, dass der Beschwerdeführer und seine Familie am 03.08.2010 unentschuldigt nicht zur Verhandlung erschienen sind.

Bezüglich der neuerlichen Nichteinhaltung des Verhandlungstermins am 12.10.2010 wird auf die obige Begründung zur Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verwiesen, wo bereits darauf hingewiesen wurde, dass allein aus der Behauptung, die Ehefrau des Beschwerdeführers sei "mit der Erziehung und Pflege ihrer Kinder und der Führung des Haushaltes bei insgesamt sehr widrigen Lebensbedingungen" überfordert und habe daher die Beginnzeit der mündlichen Beschwerdeverhandlung verwechselt noch kein entschuldbares Fehlverhalten geschlossen werden kann, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass noch fünf Tage vorher eine Besprechung mit dem Rechtsvertreter im Hinblick auf diese Verhandlung stattgefunden hat und ein vorhergehender Verhandlungstermin bereits versäumt worden war.

Auch in Anbetracht der Tatsache, dass aufgrund des hohen Aktenanfalls in den vergangenen Jahren beim Unabhängigen Bundesasylsenat/Asylgerichtshof eine Vielzahl von Asylwerbern noch immer oft monate- und sogar jahrelang auf einen Termin einer mündlichen Beschwerdeverhandlung zu warten hat, war durch die zweimalige

Versäumnis des Verhandlungstermins nicht nur eine Verletzung der Mitwirkungsobliegenheit des Beschwerdeführers im Rahmen des gegenständlichen Asylverfahrens festzustellen, sondern trat durch das gezeigte Verhalten auch dessen offenkundig fehlendes Interesse am Abschluss seines Asylverfahrens zu Tage. Aufgrund dieses Umstandes und angesichts des aus der Sicht des erkennenden Senats hinreichend geklärten Sachverhalts konnte daher auf die neuerliche Anberaumung eines Verhandlungstermins verzichtet werden.

Was nun das eigentliche fluchtkausale Vorbringen des Beschwerdeführers betrifft, bleibt festzuhalten, dass die bereits im erstinstanzlichen Bescheid angeführten erheblichen Widersprüche in den Kernpunkten dessen Sachverhaltsdarstellung durch den Inhalt des Beschwerdeschriftsatzes im Wesentlichen nicht erschüttert werden konnten.

Wenn der Beschwerdeführer etwa behauptet, dass aus seinen Aussagen zu seiner Beteiligung an Kampfhandlungen kein Widerspruch ersichtlich sei, so ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass dieser im Zuge seiner ersten Einvernahme noch jegliche Teilnahme an allfälligen Kampfhandlungen dezidiert ausgeschlossen hatte (AS 21), während er bei seiner zweiten Einvernahme dann auf einmal behauptete, sich sehr wohl "ein bisschen" an Kampfhandlungen beteiligt zu haben (AS 83). Auch den Widerspruch hinsichtlich der unterschiedlich angegebenen Zeiträume, wann er XXXX gearbeitet habe, vermochte der Beschwerdeführer nicht aufzuklären. Wenn der Beschwerdeführer etwa behauptet, dass aus seinen Aussagen zu seiner Beteiligung an Kampfhandlungen kein Widerspruch ersichtlich sei, so ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass dieser im Zuge seiner ersten Einvernahme noch jegliche Teilnahme an allfälligen Kampfhandlungen dezidiert ausgeschlossen hatte (AS 21), während er bei seiner zweiten Einvernahme dann auf einmal behauptete, sich sehr wohl "ein bisschen" an Kampfhandlungen beteiligt zu haben (AS 83). Auch den Widerspruch hinsichtlich der unterschiedlich angegebenen Zeiträume, wann er römisch 40 gearbeitet habe, vermochte der Beschwerdeführer nicht aufzuklären.

Weiters lässt sich nach Auffassung des Asylgerichtshofes aus den Ausführungen der belangten Behörde im erstinstanzlichen Bescheid - entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers im Beschwerdeschriftsatz - sehr wohl erkennen, warum dessen [im Zusammenhang mit der behaupteten ersten Festnahme stehende] Aussage, von zwei Kindern gefunden worden zu sein, als unplausibel gewertet wurde, da gleich im nächsten Satz der entsprechenden Passage der Beweiswürdigung (vgl. Seite 18 des bekämpften Bescheides) auf die diesbezügliche Uhrzeit - etwa 1 oder 2 Uhr nachts - hingewiesen wurde und die Tatsache, dass zwei Kinder mitten in der Nacht - noch dazu in Anbetracht des Umstandes, dass der Beschwerdeführer selbst ausgeführt hatte, dass um diese Zeit eigentlich eine Ausgangssperre verhängt sei (AS 85) - nach einer entlaufenen Kuh suchen, auch für den erkennenden Senat des Asylgerichtshofes wenig wahrscheinlich erscheint. Weiters lässt sich nach Auffassung des Asylgerichtshofes aus den Ausführungen der belangten Behörde im erstinstanzlichen Bescheid - entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers im Beschwerdeschriftsatz - sehr wohl erkennen, warum dessen [im Zusammenhang mit der behaupteten ersten Festnahme stehende] Aussage, von zwei Kindern gefunden worden zu sein, als unplausibel gewertet wurde, da gleich im nächsten Satz der entsprechenden Passage der Beweiswürdigung vergleiche Seite 18 des bekämpften Bescheides) auf die diesbezügliche Uhrzeit - etwa 1 oder 2 Uhr nachts - hingewiesen wurde und die Tatsache, dass zwei Kinder mitten in der Nacht - noch dazu in Anbetracht des Umstandes, dass der Beschwerdeführer selbst ausgeführt hatte, dass um diese Zeit eigentlich eine Ausgangssperre verhängt sei (AS 85) - nach einer entlaufenen Kuh suchen, auch für den erkennenden Senat des Asylgerichtshofes wenig wahrscheinlich erscheint.

Was die behauptete Stichverletzung des Beschwerdeführers betrifft, so geht der Asylgerichtshof aufgrund der vorgelegten Krankenhausbestätigung und der Tatsache, dass der Beschwerdeführer nach dem Akteninhalt tatsächlich eine Narbe im Bauchbereich aufweist, zwar davon aus, dass diesem tatsächlich eine derartige Verletzung in seinem Herkunftsstaat beigebracht wurde und er deshalb operiert werden musste, einen Zusammenhang mit einer auf asylrelevanten Motiven beruhenden Entführung konnte dieser jedoch aufgrund des eben Gesagten und seiner persönlichen Unglaubwürdigkeit, auf die in der Folge noch einzugehen ist, nicht glaubhaft machen.

Die Behauptung, dass er aufgrund eines Schlages auf den Kopf mit einem Gummihammer sprachliche und psychische Störungen (Konzentrations- bzw. Gedächtnisprobleme) davongetragen habe, brachte der Beschwerdeführer erstmals anlässlich der Erhebung seines Rechtsmittels vor, während er etwa im Zuge der Befunderhebung mit der Sachverständigen Dr. XXXX am 06.10.2009 zwar von einer Gehirnerschütterung, ausgelöst durch Schläge mit einem Gewehrkolben auf den Kopf sprach, sprachliche Schwierigkeiten oder Konzentrationsstörungen jedoch mit keinem Wort erwähnte. Auch die Sachverständige ging in ihrem Gutachten von einer unauffälligen Sprache, einem geordneten

Gedankenablauf und einer klaren Bewusstseinslage aus, sodass sich auch dieses Sachverhaltselement letztendlich als nicht glaubwürdig darstellt. Die Behauptung, dass er aufgrund eines Schlages auf den Kopf mit einem Gummihammer sprachliche und psychische Störungen (Konzentrations- bzw. Gedächtnisprobleme) davongetragen habe, brachte der Beschwerdeführer erstmals anlässlich der Erhebung seines Rechtsmittels vor, während er etwa im Zuge der Befunderhebung mit der Sachverständigen Dr. römisch 40 am 06.10.2009 zwar von einer Gehirnerschütterung, ausgelöst durch Schläge mit einem Gewehrkolben auf den Kopf sprach, sprachliche Schwierigkeiten oder Konzentrationsstörungen jedoch mit keinem Wort erwähnte. Auch die Sachverständige ging in ihrem Gutachten von einer unauffälligen Sprache, einem geordneten Gedankenablauf und einer klaren Bewusstseinslage aus, sodass sich auch dieses Sachverhaltselement letztendlich als nicht glaubwürdig darstellt.

Aber auch die Aussagen der Ehefrau des Beschwerdeführers vermochten dessen Vorbringen insgesamt nicht entscheidend zu stützen, da diese beispielsweise angegeben hatte, dass ihr Mann nach der zweiten Festnahme bereits sechs Tage später freigelassen worden sei, während dieser stets den Zeitraum von zwei Wochen ins Treffen führte und etwa auch behauptete, dass ihr Mann dreimal von russischen Soldaten abgeführt und festgehalten worden sei, während dieser immer nur zwei Festnahmen geschildert hatte. Auch entscheidende Details der ersten Festnahme schilderte die Ehefrau des Beschwerdeführers abweichend von ihrem Ehemann, indem diese angab, dass er - nachdem man ihn schwer verletzt hätte - im Dorf im Freien liegen gelassen worden sei, während der Beschwerdeführer selbst davon sprach, "im Wald, etwa 2 Kilometer entfernt von unserem Dorf" (AS 83) zurückgelassen worden zu sein.

Schließlich zeigte der Beschwerdeführer aber auch außerhalb seines Asylverfahrens ein Verhalten, welches sich weder mit einem in einem fremden Staat um Schutz ansuchenden Flüchtling vereinbaren lässt noch für eine besondere persönliche Glaubwürdigkeit spricht. So gab dieser nicht nur im Zuge einer niederschriftlichen Einvernahme durch die Kriminalpolizei am 07.03.2004 als Motiv für das Verlassen seines Herkunftsstaates die allgemeinen Folgen des Krieges an (AS 167) und wurde vor österreichischen Gerichten bereits zweimal rechtskräftig zu Freiheitsstrafen verurteilt, sondern zeigte sich dieser anlässlich seiner Verurteilung wegen Raubes trotz eindeutiger Beweislage auch vollkommen uneinsichtig (AS 235) bzw. erstattete Angaben, welche in sich selbst widersprüchlich gewesen seien (AS 231).

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Asylgerichtshof - unter Berücksichtigung des widersprüchlichen Vorbringens sowie der persönlichen Unglaubwürdigkeit des Beschwerdeführers, welche sich unter anderem aus seinem mangelnden Interesse am Verfahrensablauf (Verletzung der Mitwirkungsobliegenheit) und seinem Verhalten im Zusammenhang mit seinen strafgerichtlichen Verurteilungen ergeben hat - den diesbezüglichen Erwägungen des Bundesasylamtes im bekämpften Bescheid folgt, wonach der Beschwerdeführer nicht im Stande gewesen sei, die von ihm geschilderten Ereignisse derart konkret, lebensnah und frei von Widersprüchen zu schildern, dass diese als plausibel und nachvollziehbar erschienen wären und somit insgesamt von einem unglaublichen Vorbringen ausgeht.

### 3. Rechtlich folgt:

3.1. Gemäß § 28 Abs. 1 Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG, BGBl. I Nr. 4/2008, tritt dieses Bundesgesetz mit 01.07.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat - UBASG, BGBl. I Nr. 77/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2005, außer Kraft. 3.1. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008,, tritt dieses Bundesgesetz mit 01.07.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat - UBASG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 77 aus 1997, in der Fassung Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 100 aus 2005,, außer Kraft.

Gemäß § 23 Abs. 1 AsylGHG, BGBl. I Nr. 4/2008 in der Fassung BGBl. I Nr. 147/2008, sind soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. Gemäß Paragraph 23, Absatz eins, AsylGHG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 147 aus 2008,, sind soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG, BGBl. Nr. 51, hat die Berufungsbehörde außer in dem in Abs. 2 erwähnten Fall, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (§ 60) ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern. Gemäß Paragraph 66, Absatz 4, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51, hat die Berufungsbehörde außer in dem in Absatz 2, erwähnten Fall, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (Paragraph 60,) ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Gemäß § 73 Abs. 1 Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, tritt dieses Bundesgesetz mit 01.01.2006 in Kraft. Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1997 - AsylG), BGBl. I Nr. 76, tritt mit Ausnahme des § 42 Abs. 1 mit Ablauf des 31.12.2005 außer Kraft (§ 73 Abs. 2 AsylG 2005). Gemäß Paragraph 73, Absatz eins, Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, tritt dieses Bundesgesetz mit 01.01.2006 in Kraft. Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1997 - AsylG), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 76, tritt mit Ausnahme des Paragraph 42, Absatz eins, mit Ablauf des 31.12.2005 außer Kraft (Paragraph 73, Absatz 2, AsylG 2005).

Gemäß § 22 Abs. 1 AsylG 2005 ergehen Entscheidungen des Bundesasylamtes über Anträge auf internationalen Schutz in Bescheidform. Entscheidungen des Asylgerichtshofes in der Sache selbst ergehen in Form eines Erkenntnisses, alle anderen in Form eines Beschlusses. Die Entscheidungen des Bundesasylamtes und des Asylgerichtshofes haben den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung auch in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache zu enthalten. Gemäß Paragraph 22, Absatz eins, AsylG 2005 ergehen Entscheidungen des Bundesasylamtes über Anträge auf internationalen Schutz in Bescheidform. Entscheidungen des Asylgerichtshofes in der Sache selbst ergehen in Form eines Erkenntnisses, alle anderen in Form eines Beschlusses. Die Entscheidungen des Bundesasylamtes und des Asylgerichtshofes haben den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung auch in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache zu enthalten.

Der Asylgerichtshof entscheidet gemäß Art. 129c Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008, in Verbindung mit § 61 Abs. 1 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2009 in Senaten oder, soweit dies in Abs. 3 oder 3a leg. cit. vorgesehen ist, durch Einzelrichter über Der Asylgerichtshof entscheidet gemäß Artikel 129 c, Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 2 aus 2008,, in Verbindung mit Paragraph 61, Absatz eins, AsylG 2005, BGBl. römisch eins Nr. 100 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2009, in Senaten oder, soweit dies in Absatz 3, oder 3a leg. cit. vorgesehen ist, durch Einzelrichter über

1. Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und
2. Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes.

Gemäß § 75 Abs. 1 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2009, sind alle am 31.12.2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 mit der Maßgabe zu Ende zu führen, dass in Verfahren, die nach dem 31.03.2009 beim Bundesasylamt anhängig sind oder werden, § 10 in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2009 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass eine Abweisung des Asylantrages, wenn unter einem festgestellt wurde, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Asylwerbers in seinen Herkunftsstaat zulässig ist, oder eine Zurückweisung des Asylantrages als Entscheidung nach dem Asylgesetz 2005 gilt. § 44 Asylgesetz 1997 gilt. Die §§ 24, 26, 54 bis 57 und 60 dieses Bundesgesetzes sind auf diese Verfahren anzuwenden. § 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2009 ist auf diese Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Bundesasylamt oder der Asylgerichtshof zur Erlassung einer Ausweisung zuständig ist und der Sachverhalt, der zur Einleitung des Ausweisungsverfahrens führen würde, nach dem 31.12.2005 verwirklicht wurde. § 57 Abs. 5 und 6 ist auf diese Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Sachverhalte, die nach dem 31.12.2005 verwirklicht wurden, zur Anwendung dieser Bestimmungen führen. Gemäß Paragraph 75, Absatz eins, AsylG 2005, BGBl. römisch eins Nr. 100 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2009,, sind alle am 31.12.2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 mit der Maßgabe zu Ende zu führen, dass in Verfahren, die nach dem 31.03.2009 beim Bundesasylamt anhängig sind oder werden, Paragraph 10, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2009, mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass eine Abweisung des Asylantrages, wenn unter einem festgestellt wurde,

dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Asylwerbers in seinen Herkunftsstaat zulässig ist, oder eine Zurückweisung des Asylantrages als Entscheidung nach dem Asylgesetz 2005 gilt. Paragraph 44, Asylgesetz 1997 gilt. Die Paragraphen 24, 26, 54 bis 57 und 60 dieses Bundesgesetzes sind auf diese Verfahren anzuwenden. Paragraph 27, in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2009, ist auf diese Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Bundesasylamt oder der Asylgerichtshof zur Erlassung einer Ausweisung zuständig ist und der Sachverhalt, der zur Einleitung des Ausweisungsverfahrens führen würde, nach dem 31.12.2005 verwirklicht wurde. Paragraph 57, Absatz 5 und 6 ist auf diese Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Sachverhalte, die nach dem 31.12.2005 verwirklicht wurden, zur Anwendung dieser Bestimmungen führen.

Der gegenständliche Asylantrag wurde am 21.05.2003 gestellt, weshalb im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens hinsichtlich Spruchteil I. des bekämpften Bescheides gemäß § 44 Abs. 1 Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76 i.d.F. BGBl. I Nr. 101/2003, die Bestimmungen des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76, anzuwenden sind und in Bezug auf Spruchteil II. gemäß § 44 Abs. 3 Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76 i.d.F. BGBl. I Nr. 101/2003, § 8 Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76 i.d.F. BGBl. I Nr. 101/2003, heranzuziehen ist. Der gegenständliche Asylantrag wurde am 21.05.2003 gestellt, weshalb im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens hinsichtlich Spruchteil römisch eins. des bekämpften Bescheides gemäß Paragraph 44, Absatz eins, Asylgesetz 1997, BGBl. römisch eins Nr. 76 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 101 aus 2003,, die Bestimmungen des Asylgesetzes 1997, BGBl. römisch eins Nr. 76, anzuwenden sind und in Bezug auf Spruchteil römisch zwei. gemäß Paragraph 44, Absatz 3, Asylgesetz 1997, BGBl. römisch eins Nr. 76 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 101 aus 2003,, Paragraph 8, Asylgesetz 1997, BGBl. römisch eins Nr. 76 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 101 aus 2003,, heranzuziehen ist.

Gemäß § 75 Abs. 8 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2009, ist § 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2009 auf alle am oder nach dem 1. Jänner 2010 anhängigen Verfahren nach dem Asylgesetz 1997 mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Ausweisungsentscheidung nach dem Asylgesetz 1997, die vor dem 1. Jänner 2010 erlassen wurde, als eine Ausweisungsentscheidung nach § 10, die Zurückweisung eines Asylantrages nach dem Asylgesetz 1997 als Zurückweisung nach § 10 Abs. 1 Z 1 und die Abweisung eines Asylantrages nach dem Asylgesetz 1997, mit der festgestellt wurde, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat zulässig ist, als Abweisung nach § 10 Abs. 1 Z 2 gilt. Gemäß Paragraph 75, Absatz 8, AsylG 2005, BGBl. römisch eins Nr. 100 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2009,, ist Paragraph 10, in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2009, auf alle am oder nach dem 1. Jänner 2010 anhängigen Verfahren nach dem Asylgesetz 1997 mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Ausweisungsentscheidung nach dem Asylgesetz 1997, die vor dem 1. Jänner 2010 erlassen wurde, als eine Ausweisungsentscheidung nach Paragraph 10,, die Zurückweisung eines Asylantrages nach dem Asylgesetz 1997 als Zurückweisung nach Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins und die Abweisung eines Asylantrages nach dem Asylgesetz 1997, mit der festgestellt wurde, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat zulässig ist, als Abweisung nach Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, gilt.

Im Hinblick auf eine allfällige Ausweisungsentscheidung (Spruchteil III.) würde im gegenständlichen Fall somit § 10 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100 i.d.F. BGBl. I Nr. 122/2009, zur Anwendung gelangen. Im Hinblick auf eine allfällige Ausweisungsentscheidung (Spruchteil römisch drei.) würde im gegenständlichen Fall somit Paragraph 10, Asylgesetz 2005, BGBl. römisch eins Nr. 100 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2009,, zur Anwendung gelangen.

3.2. Gemäß § 3 Abs. 1 Asylgesetz 1997 (AsylG), BGBl. I Nr. 76, begehren Fremde, die in Österreich Schutz vor Verfolgung im Sinne von Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention suchen, mit einem Asylantrag die Gewährung von Asyl. 3.2. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Asylgesetz 1997 (AsylG), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 76, begehren Fremde, die in Österreich Schutz vor Verfolgung im Sinne von Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, der Genfer Flüchtlingskonvention suchen, mit einem Asylantrag die Gewährung von Asyl.

Artikel 1 Abschnitt A Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955 und 78/1974 (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK), definiert, dass als Flüchtling im Sinne dieses Abkommens anzusehen ist, wer sich infolge von eingetretenen Ereignissen aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer

staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren. Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2, der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Bundesgesetzblatt Nr. 55 aus 1955, und 78 aus 1974, (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK), definiert, dass als Flüchtling im Sinne dieses Abkommens anzusehen ist, wer sich infolge von eingetretenen Ereignissen aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Gemäß § 7 AsylG hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Art. 1 Abschnitt A Z 2 der G) droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt. Gemäß Paragraph 7, AsylG hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, der G) droht und keiner der in Artikel eins, Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Zentraler Aspekt der dem § 7 AsylG zugrundeliegenden, in Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK definierten Verfolgung im Herkunftsstaat ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen. Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 21.12.2000, ZI. 2000/01/0131; VwGH 19.04.2001, ZI. 99/20/0273). Relevant kann darüber hinaus nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss bei Bescheiderlassung vorliegen, auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 GFK genannten Gründen zu befürchten habe (VwGH 19.10.2000, ZI. 98/20/0233). Zentraler Aspekt der dem Paragraph 7, AsylG zugrundeliegenden, in Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK definierten Verfolgung im Herkunftsstaat ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen. Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 21.12.2000, ZI. 2000/01/0131; VwGH 19.04.2001, ZI. 99/20/0273). Relevant kann darüber hinaus nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss bei Bescheiderlassung vorliegen, auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 GFK genannten Gründen zu befürchten habe (VwGH 19.10.2000, ZI. 98/20/0233).

Das Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich der Gründe, weshalb er in seinem Herkunftsstaat Verfolgung fürchte, war aus den im Rahmen der Beweiswürdigung dargelegten Erwägungen in allen entscheidungsrelevanten Kernpunkten als unglaubwürdig festzustellen.

Darüber hinaus ist zum allfälligen Vorliegen eines - bereits vom Bundesasylamt geprüften - Asylausschlussgrundes im

Sinne des § 13 Abs. 2 zweiter Fall AsylG im gegenständlichen Fall aufgrund der Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Raubes - unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 13 AsylG, wonach das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft immer, also auch beim vermeintlichen Vorliegen von Ausschlussgründen zu prüfen sei ("inclusion before exclusion"), (vgl. Putzer/Rohrböck, Leitfaden Asylrecht [2007], 108 unter Verweis auf VwGH 31. 1. 2002, Zl. 99/20/0372 und 21. 3. 2002, Zl.2000/20/0189) - Folgendes festzuhalten: Darüber hinaus ist zum allfälligen Vorliegen eines - bereits vom Bundesasylamt geprüften - Asylausschlussgrundes im Sinne des Paragraph 13, Absatz 2, zweiter Fall AsylG im gegenständlichen Fall aufgrund der Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Raubes - unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 13, AsylG, wonach das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft immer, also auch beim vermeintlichen Vorliegen von Ausschlussgründen zu prüfen sei ("inclusion before exclusion"), vergleiche Putzer/Rohrböck, Leitfaden Asylrecht [2007], 108 unter Verweis auf VwGH 31. 1. 2002, Zl. 99/20/0372 und 21. 3. 2002, Zl.2000/20/0189) - Folgendes festzuhalten:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. zuletzt etwa VwGH 23.09.2009, Zl.2006/01/0626) müssen für die Anwendung des § 13 Abs. 2 zweiter Fall AsylG kumulativ vier Voraussetzungen erfüllt sein, damit ein Flüchtling trotz drohender Verfolgung in den Herkunftsstaat verbracht werden dürfe: Er müsse erstens ein besonders schweres Verbrechen verübt haben, dafür zweitens rechtskräftig verurteilt worden, drittens gemeingefährlich sein und schließlich müssten die öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung seine Interessen am Weiterbestehen des Schutzes durch den Zufluchtsstaat überwiegen (vgl. VwGH 03.12.2002, Zl. 99/01/0449, mit Verweis auf VwGH 06.10.1999, Zl. 99/01/0288). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche zuletzt etwa VwGH 23.09.2009, Zl. 2006/01/0626) müssen für die Anwendung des Paragraph 13, Absatz 2, zweiter Fall AsylG kumulativ vier Voraussetzungen erfüllt sein, damit ein Flüchtling trotz drohender Verfolgung in den Herkunftsstaat verbracht werden dürfe: Er müsse erstens ein besonders schweres Verbrechen verübt haben, dafür zweitens rechtskräftig verurteilt worden, drittens gemeingefährlich sein und schließlich müssten die öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung seine Interessen am Weiterbestehen des Schutzes durch den Zufluchtsstaat überwiegen (vergleiche VwGH 03.12.2002, Zl. 99/01/0449, mit Verweis auf VwGH 06.10.1999, Zl.99/01/0288).

Bei der Beurteilung, ob ein "besonders schweres Verbrechen" nach § 13 Abs. 2 zweiter Fall AsylG vorliegt, ist eine konkrete fallbezogene Prüfung vorzunehmen und sind insbesondere die Tatumstände zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung, ob ein "besonders schweres Verbrechen" nach Paragraph 13, Absatz 2, zweiter Fall AsylG vorliegt, ist eine konkrete fallbezogene Prüfung vorzunehmen und sind insbesondere die Tatumstände zu berücksichtigen.

Im Erkenntnis vom 6. 10. 1999, Zl.99/01/0288, verwies der Verwaltungsgerichtshof hinsichtlich der Bedeutung des Begriffs "besonders schweres Verbrechen" auf eine im Jahr 1980 vom UNHCR im Zusammenhang mit Art. 1 Abschnitt F lit. b GFK vorgeschlagene Kategorisierung von Straftaten (vgl. näher Goodwin-Gill, The Refugee in International Law<sup>2</sup> [1996, Nachdruck 1998] 107 f), auf die Kälin (a.a.O., 228), auch im Zusammenhang mit Art. 33 Abs. 2 GFK Bezug genommen hatte. "Typischerweise schwere Verbrechen" seien danach "etwa Tötungsdelikte, Vergewaltigung, Kindesmisshandlung, Brandstiftung, Drogenhandel, bewaffneter Raub" und dergleichen. Es müsse sich somit um Straftaten handeln, die objektiv besonders wichtige Rechtsgüter verletzen. Im Erkenntnis vom 6. 10. 1999, Zl. 99/01/0288, verwies der Verwaltungsgerichtshof hinsichtlich der Bedeutung des Begriffs "besonders schweres Verbrechen" auf eine im Jahr 1980 vom UNHCR im Zusammenhang mit Artikel eins, Abschnitt F Litera b, GFK vorgeschlagene Kategorisierung von Straftaten (vergleiche näher Goodwin-Gill, The Refugee in International Law<sup>2</sup> [1996, Nachdruck 1998] 107 f), auf die Kälin (a.a.O., 228), auch im Zusammenhang mit Artikel 33, Absatz 2, GFK Bezug genommen hatte. "Typischerweise schwere Verbrechen" seien danach "etwa Tötungsdelikte, Vergewaltigung, Kindesmisshandlung, Brandstiftung, Drogenhandel, bewaffneter Raub" und dergleichen. Es müsse sich somit um Straftaten handeln, die objektiv besonders wichtige Rechtsgüter verletzen.

Nur gemeingefährliche Straftäter dürfen in den Heimat- oder Herkunftsstaat verbracht werden. Besteht für das zukünftige Verhalten des Täters eine günstige Prognose, darf § 13 Abs. 2 AsylG iSd Art. 33 Abs. 2 GFK nicht angewendet werden. "Nur gemeingefährliche Straftäter dürfen in den Heimat- oder Herkunftsstaat verbracht werden. Besteht für das zukünftige Verhalten des Täters eine günstige Prognose, darf Paragraph 13, Absatz 2, AsylG iSd Artikel 33, Absatz 2, GFK nicht angewendet werden."

Im Erkenntnis vom 3. 12. 2002, Zl.99/01/0449, führte der Verwaltungsgerichtshof unter Bezug auf VwGH 6. 10. 1999, Zl. 99/01/0288, aus, dass es nicht genüge, wenn ein abstrakt als "schwer" einzustufendes Delikt verübt worden sei. Die Tat müsse sich im konkreten Einzelfall als objektiv und subjektiv besonders schwerwiegend erweisen, sodass unter

anderem auf Milderungsgründe Bedacht zu nehmen sei.

Darüber hinaus ist bei der (in der oben angeführten Rechtsprechung als vierte Voraussetzung aufgezählten) Güterabwägung auch eine Rückkehrgefährdung des Asylwerbers zu prüfen (vgl. VwGH 27. 4. 2006, Zl. 2003/20/0050, Punkt 2. und 4.). Darüber hinaus ist bei der (in der oben angeführten Rechtsprechung als vierte Voraussetzung aufgezählten) Güterabwägung auch eine Rückkehrgefährdung des Asylwerbers zu prüfen vergleiche VwGH 27. 4. 2006, Zl. 2003/20/0050, Punkt 2. und 4.).

Ausgehend von diesen Erwägungen und auch unter Berücksichtigung der in der Folge noch hinzugetretenen zwölfmonatigen Freiheitsstrafe wegen Einbruchdiebstahls, scheitert die Einordnung der Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren wegen Raubes, wobei im konkreten Fall laut Urteil keine besonderen Erschwerungsgründe hinzugetreten sind, nach Auffassung des erkennenden Senates des Asylgerichtshofes - und entgegen der Ansicht des Bundesasylamtes im bekämpften Bescheid - als Asylausschlussgrund nach § 13 Abs. 2 zweiter Fall AsylG bereits an der Qualifikation des begangenen Delikts als "besonders schweres Verbrechen", sodass sich eine Prüfung der restlichen Tatbestandsmerkmale erübrigt. Ausgehend von diesen Erwägungen und auch unter Berücksichtigung der in der Folge noch hinzugetretenen zwölfmonatigen Freiheitsstrafe wegen Einbruchdiebstahls, scheitert die Einordnung der Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren wegen Raubes, wobei im konkreten Fall laut Urteil keine besonderen Erschwerungsgründe hinzugetreten sind, nach Auffassung des erkennenden Senates des Asylgerichtshofes - und entgegen der Ansicht des Bundesasylamtes im bekämpften Bescheid - als Asylausschlussgrund nach Paragraph 13, Absatz 2, zweiter Fall AsylG bereits an der Qualifikation des begangenen Delikts als "besonders schweres Verbrechen", sodass sich eine Prüfung der restlichen Tatbestandsmerkmale erübrigt.

Da der Beschwerdeführer aber zusammengefasst weder glaubhaft machen konnte, noch auf Grund des Ermittlungsverfahrens hervorgekommen ist, dass ihm in seinem Herkunftsstaat asylrelevante Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht, war die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des Bescheides des Bundesasylamtes ohnehin spruchgemäß abzuweisen. Da der Beschwerdeführer aber zusammengefasst weder glaubhaft machen konnte, noch auf Grund des Ermittlungsverfahrens hervorgekommen ist, dass ihm in seinem Herkunftsstaat asylrelevante Verfolgung im Sinne des Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, Genfer Flüchtlingskonvention droht, war die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides des Bundesasylamtes ohnehin spruchgemäß abzuweisen.

3.3. Ist ein Asylantrag abzuweisen, so hat die Behörde gem. § 8 Abs. 1 Asylgesetz 1997, BGBl. Nr. 76 i.d.FBGBl. I Nr. 101/2003, von Amts wegen bescheidmäßig festzustellen, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat zulässig ist (vormals § 57 FrG 1997, nunmehr § 50 FPG); diese Entscheidung ist mit der Abweisung des Asylantrages zu verbinden. 3.3. Ist ein Asylantrag abzuweisen, so hat die Behörde gem. Paragraph 8, Absatz eins, Asylgesetz 1997, BGBl. Nr. 76 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 101 aus 2003,, von Amts wegen bescheidmäßig festzustellen, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat zulässig ist (vormals Paragraph 57, FrG 1997, nunmehr Paragraph 50, FPG); diese Entscheidung ist mit der Abweisung des Asylantrages zu verbinden.

Gemäß § 124 Abs. 2 Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitell (Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG), Art. 3 Fremdenrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, treten, soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des Fremdengesetzes 1997 verwiesen wird, die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes an deren Stelle. Gemäß Paragraph 124, Absatz 2, Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitell (Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG), Artikel 3, Fremdenrechtspaket 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, treten, soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des Fremdengesetzes 1997 verwiesen wird, die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes an deren Stelle.

Gemäß § 50 Abs. 2 FPG ist die Zurückweisung oder Zurückschiebung Fremder in einen Staat oder die Hinderung an der Einreise aus einem Staat unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Art. 33 Z 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr.

78/1974), es sei denn, es bestehe eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11 AsylG 2005). Gemäß Paragraph 50, Absatz 2, FPG ist die Zurückweisung oder Zurückschiebung Fremder in einen Staat oder die Hinderung an der Einreise aus einem Staat unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Artikel 33, Ziffer eins, der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Bundesgesetzblatt Nr. 55 aus 1955,, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Bundesgesetzblatt Nr. 78 aus 1974,,), es sei denn, es bestehe eine innerstaatliche Fluchtalternative (Paragraph 11, AsylG 2005).

Gemäß § 50 Abs. 1 FPG ist die Zurückweisung, die Hinderung an der Einreise, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig, wenn dadurch Art. 2 oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes verbunden wäre. Gemäß Paragraph 50, Absatz eins, FPG ist die Zurückweisung, die Hinderung an der Einreise, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig, wenn dadurch Artikel 2, oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes verbunden wäre.

Die bloße Möglichkeit einer dem Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, genügt nicht, um die Abschiebung des Fremden in diesen Staat unter dem Gesichtspunkt des § 57 FrG 1997 als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde (VwGH 27.02.1997, Zl. 98/21/0427). Die bloße Möglichkeit einer dem Artikel 3, EMRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, genügt nicht, um die Abschiebung des Fremden in diesen Staat unter dem Gesichtspunkt des Paragraph 57, FrG 1997 als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde (VwGH 27.02.1997, Zl. 98/21/0427).

Der Fremde hat das Bestehen einer aktuellen, also im Fall seiner Abschiebung in den von seinem Antrag erfassten Staat dort gegebenen, durch staatliche Stellen zumindest gebilligten oder infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt nicht abwendbaren Bedrohung i.S.d. § 57 Abs. 1 und/oder Abs. 2 FrG 1997 glaubhaft zu machen, wobei diese aktuelle Bedrohungssituation mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender, durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauerter Angaben darzutun ist (VwGH 02.08.2000, Zl. 98/21/0461; VwGH 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011). Der Fremde hat das Bestehen einer aktuellen, also im Fall seiner Abschiebung in den von seinem Antrag erfassten Staat dort gegebenen, durch staatliche Stellen zumindest gebilligten oder infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt nicht abwendbaren Bedrohung i.S.d. Paragraph 57, Absatz eins, und/oder Absatz 2, FrG 1997 glaubhaft zu machen, wobei diese aktuelle Bedrohungssituation mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender, durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauerter Angaben darzutun ist (VwGH 02.08.2000, Zl. 98/21/0461; VwGH 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011).

Wie oben ausgeführt, liegen im gegenständlichen Fall keine stichhaltigen Gründe für die Annahme vor, dass das Leben oder die Freiheit des Beschwerdeführers aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Ansichten bedroht wäre, weshalb kein Fall des § 50 Abs. 2 FPG vorliegt. Wie oben ausgeführt, liegen im gegenständlichen Fall keine stichhaltigen Gründe für die Annahme vor, dass das Leben oder die Freiheit des Beschwerdeführers aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Ansichten bedroht wäre, weshalb kein Fall des Paragraph 50, Absatz 2, FPG vorliegt.

Zu prüfen bleibt somit, ob es begründete Anhaltspunkte dafür gibt, dass durch die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers in seinen Herkunftsstaat Art. 2 oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines

internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes gegeben ist (§ 50 Abs. 1 FPG). Auch hier ist die maßgebliche Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Verletzung der Menschenrechte gefordert. Es müssen stichhaltige Gründe für die Annahme sprechen, dass eine Person der realen Gefahr einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe ausgesetzt wäre bzw. konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade die betroffene Person einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde. Die bloße Möglichkeit oder Vermutungen genügen nicht. Zu prüfen bleibt somit, ob es begründete Anhaltspunkte dafür gibt, dass durch die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers in seinen Herkunftsstaat Artikel 2, oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes gegeben ist (Paragraph 50, Absatz eins, FPG). Auch hier ist die maßgebliche Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Verletzung der Menschenrechte gefordert. Es müssen stichhaltige Gründe für die Annahme sprechen, dass eine Person der realen Gefahr einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe ausgesetzt wäre bzw. konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade die betroffene Person einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde. Die bloße Möglichkeit oder Vermutungen genügen nicht.

"Dabei obliegt es der betroffenen Person, die eine Verletzung von Art. 3 EMRK im Falle der Abschiebung behauptet, soweit als möglich Informationen vorzulegen, die den innerstaatlichen Behörden [...] eine Bewertung der mit einer Abschiebung verbundenen Gefahr erlauben" (EGMR 05.07.2005, Said gg. die Niederlande). "Dabei obliegt es der betroffenen Person, die eine Verletzung von Artikel 3, EMRK im Falle der Abschiebung behauptet, soweit als möglich Informationen vorzulegen, die den innerstaatlichen Behörden [...] eine Bewertung der mit einer Abschiebung verbundenen Gefahr erlauben" (EGMR 05.07.2005, Said gg. die Niederlande).

Im vorliegenden Fall liegen aber auch keine Umstände vor, die eine mögliche Verletzung der Art. 2 oder 3 EMRK oder deren Zusatzprotokolle Nr. 6 bzw. Nr. 13 im Falle der Rückkehr des Beschwerdeführers in die Russische Föderation bedeuten würden. Im vorliegenden Fall liegen aber auch keine Umstände vor, die eine mögliche Verletzung der Artikel 2, oder 3 EMRK oder deren Zusatzprotokolle Nr. 6 bzw. Nr. 13 im Falle der Rückkehr des Beschwerdeführers in die Russische Föderation bedeuten würden.

Es ergeben sich aufgrund der Unglaubwürdigkeit des gesamten Vorbringens des Beschwerdeführers weder Hinweise, dass dieser bei einer Rückkehr in seinen Herkunftsstaat den hier relevanten Gefahren ausgesetzt wäre noch liegen "sehr außergewöhnliche Umstände" (¿very exceptional circumstances') im Sinne der jüngeren Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vor, die eine Abschiebung aus gesundheitlichen Gründen unzulässig machen könnten (vgl. EGMR 27. 5. 2008, N. v. The United Kingdom, Appl. 26.565/05 bzw. VwGH 23.09.2009, Zl. 2007/01/0515). Es ergeben sich aufgrund der Unglaubwürdigkeit des gesamten Vorbringens des Beschwerdeführers weder Hinweise, dass dieser bei einer Rückkehr in seinen Herkunftsstaat den hier relevanten Gefahren ausgesetzt wäre noch liegen "sehr außergewöhnliche Umstände" (¿very exceptional circumstances') im Sinne der jüngeren Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vor, die eine Abschiebung aus gesundheitlichen Gründen unzulässig machen könnten vergleiche EGMR 27. 5. 2008, N. v. The United Kingdom, Appl. 26.565/05 bzw. VwGH 23.09.2009, Zl. 2007/01/0515).

Zudem ist nach der Rechtsprechung des EGMR in Fällen, wo eine allenfalls drohende Schadenszufügung in außerhalb der Verantwortung des jeweiligen Vertragsstaates liegenden Gegebenheiten begründet ist, von einer "hohen Schwelle" (¿high threshold') auszugehen, die es zu überschreiten gilt, um von einer unmenschlichen Behandlung und damit einer Relevanz von Art. 3 EMRK ausgehen zu können (vgl. EGMR 06.02.2001, Bensaid v. The United Kingdom, Appl. 44.599/98). Zudem ist nach der Rechtsprechung des EGMR in Fällen, wo eine allenfalls drohende Schadenszufügung in außerhalb der Verantwortung des jeweiligen Vertragsstaates liegenden Gegebenheiten begründet ist, von einer "hohen Schwelle" (¿high threshold') auszugehen, die es zu überschreiten gilt, um von einer unmenschlichen Behandlung und damit einer Relevanz von Artikel 3, EMRK ausgehen zu können vergleiche EGMR 06.02.2001, Bensaid v. The United Kingdom, Appl. 44.599/98).

Selbst wenn man - entgegen der diesbezüglichen Feststellung in diesem Erkenntnis - somit hypothetisch davon ausgehen würde, dass der Beschwerdeführer (noch immer) an einer psychischen Erkrankung (Anpassungsstörung; allenfalls posttraumatische Belastungsstörung), leiden sollte, ergibt sich bei Beachtung der eben angeführten Grundsätze und unter Heranziehung der in Fällen einer möglichen Verletzung des Art. 3 EMRK bei drohender Abschiebung eines erkrankten Betroffenen ergangenen Judikatur des EGMR, auf die sich im Erkenntnis vom 6.3.2008, B

2400/07-9, auch der österreichische Verfassungsgerichtshof ausdrücklich beruft, dass diese gesundheitlichen Probleme keine solche Schwere aufweisen, dass hier ein Fall vorläge, wo besonders "außergewöhnliche Umstände" eine Verletzung des Art. 3 EMRK nahelegen würden. Selbst wenn man - entgegen der diesbezüglichen Feststellung in diesem Erkenntnis - somit hypothetisch davon ausgehen würde, dass der Beschwerdeführer (noch immer) an einer psychischen Erkrankung (Anpassungsstörung; allenfalls posttraumatische Belastungsstörung), leiden sollte, ergibt sich bei Beachtung der eben angeführten Grundsätze und unter Heranziehung der in Fällen einer möglichen Verletzung des Artikel 3, EMRK bei drohender Abschiebung eines erkrankten Betroffenen ergangenen Judikatur des EGMR, auf die sich im Erkenntnis vom 6.3.2008, B 2400/07-9, auch der österreichische Verfassungsgerichtshof ausdrücklich beruft, dass diese gesundheitlichen Probleme keine solche Schwere aufweisen, dass hier ein Fall vorläge, wo besonders "außergewöhnliche Umstände" eine Verletzung des Artikel 3, EMRK nahelegen würden.

Der Verfassungsgerichtshof führt im eben zitierten Erkenntnis im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR zusammenfassend aus, "(...) dass im Allgemeinen kein Fremder ein Recht hat, in einem fremden Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden, und zwar selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet oder selbstmordgefährdet ist. Dass die Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwerer zugänglich oder kostenintensiver ist, ist unerheblich, solange es grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat bzw. in einem bestimmten Teil des Zielstaates gibt."

Aus den Länderfeststellungen dieses Erkenntnisses ergibt sich, dass psychische Erkrankungen (wie z.B. posttraumatische Belastungsstörungen) auch im Herkunftsstaat des Beschwerdeführers behandelt bzw. therapiert werden und gängige Medikamente grundsätzlich verfügbar sind, auch wenn die medizinische Versorgung in der Russischen Föderation (Tschetschenien) österreichischen Standards vielfach nicht entsprechen mag und die Kosten einer weitergehenden medizinischen Behandlung oft von den Patienten selbst zu tragen sind.

Es konnte auch nicht festgestellt werden, dass in der Russischen Föderation (Tschetschenien) derzeit eine "extreme Gefahrenlage" (vgl. etwa VwGH 16. 4. 2002, 2000/20/0131) im Sinne einer dermaßen schlechten wirtschaftlichen oder allgemeinen (politischen) Situation herrschen würde, die für sich genommen bereits die Zulässigkeit der Abschiebung als unrechtmäßig erscheinen ließe. Es konnte auch nicht festgestellt werden, dass in der Russischen Föderation (Tschetschenien) derzeit eine "extreme Gefahrenlage" vergleiche etwa VwGH 16. 4. 2002, 2000/20/0131) im Sinne einer dermaßen schlechten wirtschaftlichen oder allgemeinen (politischen) Situation herrschen würde, die für sich genommen bereits die Zulässigkeit der Abschiebung als unrechtmäßig erscheinen ließe.

Zusammengefasst ist somit keine reale Gefahr (¿real risk') feststellbar, dass es durch die Rückbringung des Beschwerdeführers in seinen Herkunftsstaat zu einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe kommen würde und war die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt II. daher ebenfalls abzuweisen. Zusammengefasst ist somit keine reale Gefahr (¿real risk') feststellbar, dass es durch die Rückbringung des Beschwerdeführers in seinen Herkunftsstaat zu einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe kommen würde und war die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt römisch zwei. daher ebenfalls abzuweisen.

3.4. Gemäß § 10 Abs. 1 Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2009, ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn 3.4. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. römisch eins Nr. 100 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2009,, ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn

1. der Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen wird;
2. der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des/der Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des/der subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird;
3. einem/einer Fremden der Status des/der Asylberechtigten aberkannt wird, ohne dass es zur Zuerkennung des Status des/der subsidiär Schutzberechtigten kommt oder
4. einem/einer Fremden der Status des/der subsidiär Schutzberechtigten aberkannt wird

und kein Fall der §§ 8 Abs. 3a oder 9 Abs. 2 vorliegt und kein Fall der Paragraphen 8, Absatz 3 a, oder 9 Absatz 2, vorliegt.

Wie der Verwaltungsgerichtshof jedoch schon in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 2007, ZI.2007/19/1054-7, ausgeführt hat, wollte der Gesetzgeber mit der Einführung des Familienverfahrens die Familieneinheit im Vergleich zur Rechtslage nach dem Asylgesetz 1997 in der Stammfassung in der Weise stärken, dass allen Angehörigen einer "Kernfamilie" im Asylverfahren die gleiche Rechtsstellung zukommt. Damit sollte verhindert werden, dass es durch verschiedene rechtliche Behandlung einzelner Familienmitglieder - entgegen dem in Art. 8 Abs. 1 EMRK festgelegten Gebot der Achtung des Familienverbandes - zur Trennung von Familien kommen kann. Wie der Verwaltungsgerichtshof jedoch schon in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 2007, ZI.2007/19/1054-7, ausgeführt hat, wollte der Gesetzgeber mit der Einführung des Familienverfahrens die Familieneinheit im Vergleich zur Rechtslage nach dem Asylgesetz 1997 in der Stammfassung in der Weise stärken, dass allen Angehörigen einer "Kernfamilie" im Asylverfahren die gleiche Rechtsstellung zukommt. Damit sollte verhindert werden, dass es durch verschiedene rechtliche Behandlung einzelner Familienmitglieder - entgegen dem in Artikel 8, Absatz eins, EMRK festgelegten Gebot der Achtung des Familienverbandes - zur Trennung von Familien kommen kann.

Wenn das Bundesasylamt für einzelne Familienmitglieder (mangels Zuständigkeit gemäß der jeweils anzuwendenden Rechtslage) keine Ausweisung verfügt hat, so ist es nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes der Berufungsinstanz (nunmehr: Beschwerdeinstanz) verwehrt, für Angehörige Ausweisungen "nachzutragen", um die Rechtsposition der Familie zu vereinheitlichen. In derartigen Fällen hätte über die Ausweisung die Fremdenbehörde zu entscheiden.

Für Fälle, in denen einzelne Mitglieder einer "Kernfamilie" von den Asylbehörden, andere aber von den Fremdenbehörden auszuweisen wären, hat der Gesetzgeber weder Vorkehrungen für ein koordiniertes Vorgehen noch für eine einheitliche Ausweisungsentscheidung getroffen. Auch § 38 AVG bietet dafür keine Lösung. Ein Ergebnis, wonach etwa ein minderjähriger Beschwerdeführer auf Grund der asylrechtlichen Ausweisung das Bundesgebiet ohne seine Eltern zu verlassen hat, weil diese keine asylrechtliche Ausweisung erhalten haben, das also zu seiner Trennung von der Kernfamilie führen würde, würde den oben dargestellten Intentionen des Gesetzgebers bei Einführung des Familienverfahrens widersprechen und wäre ein Eingriff in das durch Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Familienleben, für den - auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen - keine Rechtfertigung zu erkennen ist. Für Fälle, in denen einzelne Mitglieder einer "Kernfamilie" von den Asylbehörden, andere aber von den Fremdenbehörden auszuweisen wären, hat der Gesetzgeber weder Vorkehrungen für ein koordiniertes Vorgehen noch für eine einheitliche Ausweisungsentscheidung getroffen. Auch Paragraph 38, AVG bietet dafür keine Lösung. Ein Ergebnis, wonach etwa ein minderjähriger Beschwerdeführer auf Grund der asylrechtlichen Ausweisung das Bundesgebiet ohne seine Eltern zu verlassen hat, weil diese keine asylrechtliche Ausweisung erhalten haben, das also zu seiner Trennung von der Kernfamilie führen würde, würde den oben dargestellten Intentionen des Gesetzgebers bei Einführung des Familienverfahrens widersprechen und wäre ein Eingriff in das durch Artikel 8, EMRK geschützte Recht auf Familienleben, für den - auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen - keine Rechtfertigung zu erkennen ist.

Um das vom Gesetzgeber intendierte und verfassungsrechtlich gebotene Ergebnis zu erzielen, ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes in einem Fall, in dem ein minderjähriger Asylwerber eine erstinstanzliche Ausweisungsentscheidung erhalten hat, nicht aber seine Eltern (auf Grund der Rechtslage vor der Asylgesetznovelle 2003), die erstinstanzliche Ausweisung in Bezug auf den Minderjährigen ersatzlos zu beheben (vgl. in diesem Sinn auch VwGH 16.01.2008, ZI. 2007/19/0851; VwGH 31.01.2008, ZI.2007/01/1060 bis 1062-10; VwGH 09.04.2008, ZI. 2008/19/0205; 16.04.2008, ZI. 2007/19/0037). Um das vom Gesetzgeber intendierte und verfassungsrechtlich gebotene Ergebnis zu erzielen, ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes in einem Fall, in dem ein minderjähriger Asylwerber eine erstinstanzliche Ausweisungsentscheidung erhalten hat, nicht aber seine Eltern (auf Grund der Rechtslage vor der Asylgesetznovelle 2003), die erstinstanzliche Ausweisung in Bezug auf den Minderjährigen ersatzlos zu beheben vergleiche in diesem Sinn auch VwGH 16.01.2008, ZI. 2007/19/0851; VwGH 31.01.2008, ZI.2007/01/1060 bis 1062-10; VwGH 09.04.2008, ZI. 2008/19/0205; 16.04.2008, ZI. 2007/19/0037).

Diese Erwägungen des Verwaltungsgerichtshofes gelten auch für die vorliegende Konstellation, in welcher hinsichtlich des Beschwerdeführers aufgrund der Rechtslage nach dem Asylgesetz 1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2003 eine Ausweisung ausgesprochen wurde, eine Ausweisungsentscheidung hinsichtlich der minderjährigen Kinder XXXX jedoch unterblieb. Diese Erwägungen des Verwaltungsgerichtshofes gelten auch für die vorliegende Konstellation, in welcher

hinsichtlich des Beschwerdeführers aufgrund der Rechtslage nach dem Asylgesetz 1997 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 101 aus 2003, eine Ausweisung ausgesprochen wurde, eine Ausweisungsentscheidung hinsichtlich der minderjährigen Kinder römisch 40 jedoch unterblieb.

Wie der zuvor referierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entnommen werden kann, ist es dem Asylgerichtshof verwehrt, die (unterbliebene) Ausweisung einzelner Familienangehöriger (§ 1 Z 6 AsylG, BGBl. I Nr. 76/1997) mit Blick auf die Ausweisung der anderen Familienangehörigen "nachzutragen". Da die Durchführung der Ausweisung des Beschwerdeführers - mangels Ausweisung seiner drei genannten minderjährigen Kinder - zu einer mit Art. 8 EMRK in Widerspruch geratenden Trennung der (Kern-)Familie führen würde, war der dritte Spruchpunkt des erstinstanzlichen Bescheides somit ersatzlos zu beheben. Wie der zuvor referierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entnommen werden kann, ist es dem Asylgerichtshof verwehrt, die (unterbliebene) Ausweisung einzelner Familienangehöriger (Paragraph eins, Ziffer 6, AsylG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 76 aus 1997,) mit Blick auf die Ausweisung der anderen Familienangehörigen "nachzutragen". Da die Durchführung der Ausweisung des Beschwerdeführers - mangels Ausweisung seiner drei genannten minderjährigen Kinder - zu einer mit Artikel 8, EMRK in Widerspruch geratenden Trennung der (Kern-)Familie führen würde, war der dritte Spruchpunkt des erstinstanzlichen Bescheides somit ersatzlos zu beheben.

#### **Schlagworte**

besonders schweres Verbrechen, familiäre Situation, gesundheitliche Beeinträchtigung, Glaubwürdigkeit, Mitwirkungspflicht, non refoulement, Spruchpunktbehebung-Ausweisung, strafrechtliche Verurteilung, Wiedereinsetzung

#### **Zuletzt aktualisiert am**

31.01.2011

**Quelle:** Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)